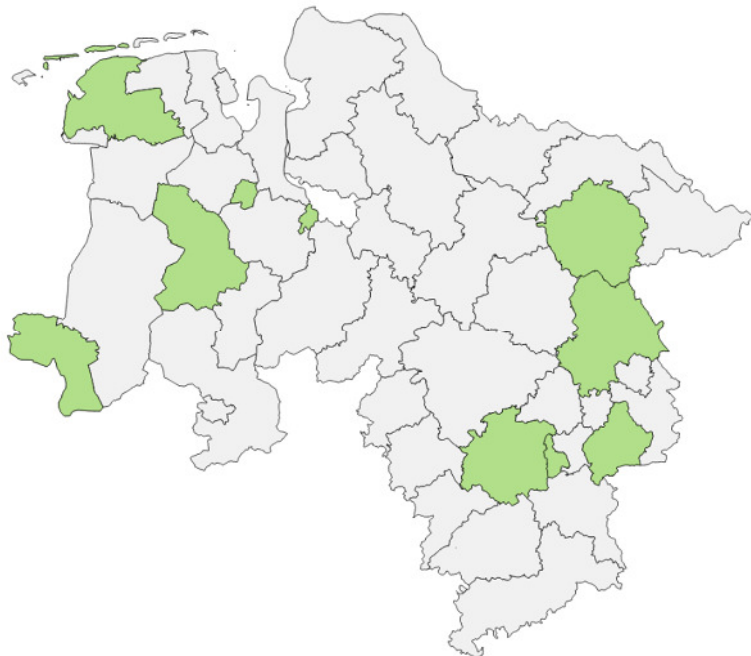


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**„Hilfen zu einer angemessenen
Schulbildung (Schulbegleitung)“**



Übersandt an

- Landkreis Aurich
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Gifhorn
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Wolfenbüttel
- Landkreis Uelzen
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Stadt Delmenhorst
- Stadt Oldenburg

Hildesheim, den 10.10.2017

Az.: 10712/6.4-8/2016/2



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Prüfungsanlass und Ziele der Prüfung | 4 |
| 2 | Kurzfassung der Prüfungsergebnisse | 7 |
| 3 | Rechtsgrundlagen für die Bewilligung und Steuerung einer Schulbegleitung (SGB VIII und SGB XII) | 11 |
| 4 | Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen | 12 |
| 4.1 | Aufwand für die Schulbegleitung..... | 12 |
| 4.2 | Fallzahlen | 15 |
| 4.3 | Ursachen für Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen | 16 |
| 5 | Bewilligung einer bedarfsgerechten Schulbegleitung | 18 |
| 5.1 | Liegt eine (drohende) Behinderung vor? | 19 |
| 5.2 | Löst die Behinderung eine Teilhabebeeinträchtigung aus? | 20 |
| 5.3 | Wie legen die Kommunen den individuellen Unterstützungsbedarf nach Art und Maß fest? | 23 |
| 5.3.1 | Hilfeplan- und Gesamtplan, Zielvereinbarung | 24 |
| 5.3.2 | Bedarfsermittlung, Betreuungsdichte und -relation | 27 |
| 5.3.3 | Qualifikation und Bezahlung der Schulbegleitung | 30 |
| 6 | Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Sozialhilfeträgern aus? | 33 |
| 7 | Wie sieht das Verhältnis zwischen „Ämtern“ und „Schule“ aus? | 35 |
| 8 | Modellversuche zur Optimierung der Hilfe | 39 |
| 9 | Fazit | 44 |
| 10 | Stellungnahmen der Kommunen | 46 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Aufwand für Schulbegleitung und dessen Entwicklung bei den Jugendhilfeträgern | 12 |
| Abbildung 2: Aufwand für Schulbegleitung und dessen Entwicklung bei den Sozialhilfeträgern | 13 |
| Abbildung 3: Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre für Schulbegleitung und dessen Entwicklung bei den Jugendhilfeträgern | 13 |
| Abbildung 4: Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre für Schulbegleitung und dessen Entwicklung bei den Sozialhilfeträgern..... | 14 |
| Abbildung 5: Leistungsdichte pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre pro Jahr für Schulbegleitung und deren Entwicklung bei den Jugendhilfeträgern | 15 |
| Abbildung 6: Leistungsdichte pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre pro Jahr für Schulbegleitung und deren Entwicklung bei den Sozialhilfeträgern | 16 |
| Abbildung 7: Entwicklung des Aufwands von Jahr zu Jahr | 17 |
| Abbildung 8: Anzahl der Entgelte für Schulbegleitung..... | 31 |
| Abbildung 9: Katalog möglicher Fragen an die Schulen..... | 35 |
| Abbildung 10: Aussagen der Kommunen zur Zusammenarbeit mit den Schulen | 36 |
| Abbildung 11: Überblick über die Steuerungsinstrumente der Jugend- und Sozialhilfeträger | 45 |


Anlagenverzeichnis

| |
|---|
| Anlage 1: Einwohnerzahlen der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre |
| Anlage 2: SGB VIII Aufwand, Fallzahlen, Kennzahlen |
| Anlage 3: SGB XII Aufwand, Fallzahlen, Kennzahlen |
| Anlage 4: Feststellung Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung |
| Anlage 5: Feststellung des individuellen Bedarfs |
| Anlage 6: Übersicht über die Entgelte |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------------|---|
| ASD | Allgemeiner Sozialdienst |
| BFD | Bundesfreiwilligen Dienst |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BTHG | Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 23.12.2016 (BGBI. I S. 3234) |
| EinglHVO | Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1975 (BGBI. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBI. I S. 3324) |
| FSJ | Freiwilliges soziales Jahr |
| ICD 10 | Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision |
| ICF | Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit |
| Nds. AG SGB VIII | Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16.12.2004 in der Fassung vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) |
| Nds. AG SGB XII | Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16.12.2004 in der Fassung vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 308) |
| NSchG | Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.08.2017 (Nds. GVBl. S. 260) |
| RZI | Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule |
| SGB VIII | Achtes Buch Sozialgesetzbuch vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2780) |
| SGB IX | Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 19.06.2001 (BGBI. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBI. I S. 626) m. W. v. 05.04.2017 |
| SGB XII | Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch vom 27.12.2003 (BGBI. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBI. I S. 2575) m. W. v. 01.07.2018 |
| UN-BRK | Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) Fundstellen: Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31.12.2008; https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=en ; In Kraft treten des Übereinkommens am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde; hinterlegt durch die Bundesrepublik Deutschland am 24.02.2009; https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=en ; |

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2017, ©  LGLN.

1 Prüfungsanlass und Ziele der Prüfung

Die Aufwendungen für die Schulbegleitungen stiegen in Niedersachsen in der Zeit von 2012 bis 2016 allein in der Sozialhilfe von 33,5 Mio. € auf 72,1 Mio. € und somit um 115 %. Dieser Anstieg gab Anlass für die durchgeführte Prüfung.

In Niedersachsen unterliegen alle Kinder der Schulpflicht. Diese wird im Regelfall in Schulen, in Ausnahmefällen auch in Tagesbildungsstätten absolviert.

Schulbegleitungen als eine Form der „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“, sind hingegen Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese werden insbesondere dadurch gewährt, dass die Kommunen die Aufwendungen für eine Schulbegleitung übernehmen. Dabei werden für die Schulbegleitung unterschiedliche Bezeichnungen wie „Integrationshelfer/in“, „Schulassistent“ oder „Schulhelfer/in“ verwendet.

Die Zuständigkeit für die Gewährung einer Schulbegleitung richtet sich nach der Art der vorliegenden oder drohenden Behinderung. Der örtliche Träger der Jugendhilfe¹ ist gem. § 85 Abs. 1 i. V. m § 35a SGB VIII zuständig, wenn ein Kind eine seelische Behinderung hat oder von einer solchen bedroht ist. Der örtliche Träger der Sozialhilfe² ist gem. § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII i. V. m. § 53 SGB XII zuständig, wenn ein Kind eine körperliche oder eine geistige Behinderung hat oder von einer solchen bedroht ist. Bei Kindern und Jugendlichen, bei denen eine mehrfache (drohende) Behinderung vorliegt, gilt immer der Vorrang der Sozialhilfe³. Im weiteren Verlauf bezeichne ich die geprüften Organisationseinheiten als Jugendhilfe- bzw. als Sozialhilfeträger.

Am 26.03.2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK)

¹ Vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII: Örtliche Träger der Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Abs. 1 erfüllen.

² Vgl. § 1 Nds. AG SGB XII: Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet.

³ Vgl. LSG Niedersachsen/Bremen vom 31.01.2011, „Az.: L 8 SO 366/10 B ER“, <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=138341>.

in Deutschland in Kraft getreten.^{4,5} Danach ist die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Hierzu gehört unter anderem, Kindern und Jugendlichen den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen bzw. die dafür notwendige Unterstützung zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 2 UN-BRK).

Der Art. 24 Abs. 2 UN-BRK führte dazu, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012⁶ einen Rechtsanspruch auf Zugang zum Regelschulsystem erhielten. Die Schule hat danach die Pflicht, Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam zu erziehen und zu unterrichten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 NSchG). Schülerinnen und Schülern können wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sein. Die Schule muss diese Schülerinnen und Schüler durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 NSchG). *„Der Begriff [sonderpädagogische Unterstützung] betont den Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers auf eine zusätzliche professionelle Zuwendung im Rahmen der allgemeinen Schule.“*⁷

Die Leistungsverpflichtungen von Schule einerseits und Jugend- bzw. Sozialhilfeträgern andererseits wirft die Frage auf, was Schule leisten muss, damit Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung am allgemeinen Bildungssystem teilhaben können. Dabei sind die Aufgaben der Schule in § 2 NSchG aufgeführt. Sie umfassen neben der Stoff- und Wissensvermittlung u. a. Erziehungsaufgaben.

Die Rechtsprechung⁸ legt den Begriff des pädagogischen Kernbereichs eng aus. Er umfasse die reine Stoff- und Wissensvermittlung. Daneben bestünden andere - auch pädagogische - Aufgaben, die nicht zum pädagogischen Kernbereich der

⁴ Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31.12.2008; https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtsg_no=IV-15&chapter=4&clang=en.

⁵ Inkrafttreten des Übereinkommens am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde; hinterlegt durch die Bundesrepublik Deutschland am 24.02.2009; https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtsg_no=IV-15&chapter=4&clang=en.

⁶ Fundstelle: Nds. GVBl. 2012, S. 34.

⁷ Schippmann im Brockmann, Wittmann, Schippmann, NSchG, Stand NSchG 1.2016, § 4 Erl. 1.

⁸ BSG, Urteil vom 22.03.2012, „Az.: B 8 SO 30/10 R“; Urteil vom 15.11.2012, „Az.: B 8 SO 10/11 R“; BVerwG, Urteil vom 18.10.2012, „Az.: 5 C 21/11“.

Schule gehörten. Erfülle die Schule diese nicht, müssten die Jugend- und Sozialhilfeträger sie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung erbringen. Diese Pflicht bestehe, obwohl die Sozial- und Jugendhilfe gegenüber anderen Leistungen nachrangig zu gewähren sei (vgl. § 10 Abs. 1 SGB VIII und § 2 Abs. 2 SGB XII).

Das Landessozialgericht Sachsen hatte mit Beschluss vom 03.06.2010⁹ entschieden, dass sich die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nicht nur auf den nichtpädagogischen Bereich beschränkt. Dabei stellte das LSG Sachsen fest, dass der Anspruch nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII auch besteht, wenn

- Beschränkungen in zu leistender Stundenzahl oder wegen zu großer Gruppen bestehen oder
- schulische Ressourcen nicht vorhanden sind oder
- die Schule sich verweigert, das Kind ohne Schulbegleitung zu beschulen.

Die vorstehenden drei Kriterien sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt und bei der Urteilsbegründung des Landessozialgerichts Sachsen in Bezug genommen worden.

Die Aufgaben der Schulbegleitungen sind vielfältig und erstrecken sich von der Hilfe bei körperlichen Verrichtungen bis hin zur Unterstützung beim Lernen. Die Schulbegleitungen dürfen dabei keine Leistungen erbringen, die zum pädagogischen Kernbereich gehören und somit dem schulischen Personal vorbehalten sind.

Es ist unstrittig, dass die Jugend-/Sozialhilfeträger die Aufwendungen für die Schulbegleitung zu tragen haben. Sie kommen jedoch immer wieder in die Situation, auch dann leisten zu müssen, wenn die Schulen nicht bereit oder in der Lage sind, ihre eigenen Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind die Jugend-/Sozialhilfeträger zunehmend als Ausfallbürgen gefordert und werden mit deutlich erhöhten Aufwendungen belastet.

⁹ LSG Sachsen, Beschluss vom 03.06.2010, Az.: „L 7 SO 19/09 B ER“, juris Rn. 38 f.

Ziele der Prüfung sind,

- den Umfang für die Steigerungen der Aufwendungen und der Leistungsdichte für die Schulbegleitung darzustellen,
- die Ursachen dafür aufzuzeigen und
- herauszuarbeiten, welche Auswirkungen die Art der Zusammenarbeit zwischen Jugend-/Sozialhilfeträger und Schule auf die Hilfestellung hat.

Damit die Jugend-/Sozialhilfeträger die Folgen ihrer Ausfallbürgschaft eingrenzen können, benenne ich good-practice-Beispiele bei der Steuerung der Hilfe. Darüber hinaus stelle ich verschiedene Konzepte vor, die die Kommunen beim Einsatz von Schulbegleitung verfolgen. Die good-practice-Beispiele und die Konzepte sollen dabei helfen, die Haushaltsmittel effizient einzusetzen.

Ich habe neun Kommunen¹⁰ sowohl als Jugendhilfe- als auch als Sozialhilfeträger geprüft. Dabei fand die Prüfung bei der Kommune I in einer gemeinsamen Eingliederungsstelle statt. In den übrigen acht Kommunen habe ich jeweils in beiden Organisationseinheiten geprüft. Die Prüfung umfasste somit 17 Organisationseinheiten. Grundlage der Prüfung waren die Daten aus den Jahren 2012 bis 2016, die ich von den Kommunen erbat. Zudem gaben die Kommunen anhand eines Fragebogens Auskunft über das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Dieses plausibilisierte ich in Interviews und stichprobenweise anhand von Akten.

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Bei allen Jugend- und Sozialhilfeträgern stiegen der Aufwand und die Fallzahlen bei der Hilfe „Schulbegleitung“ in der Zeit von 2012 bis 2016 an. Der Jugendhilfeträger F hatte sowohl beim Aufwand (2.725 %) als auch bei den Fallzahlen (400 %) die höchste Steigerung (vgl. Abschnitt 4.1 und Anlagen 2 und 3).

¹⁰ Die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Gifhorn, Hildesheim, Wolfenbüttel, Uelzen und Grafschaft Bentheim sowie die Städte Delmenhorst und Oldenburg.

- Die Kennzahlen Aufwand bzw. Leistungsdichte pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre verdeutlichen sowohl den Anstieg bei der Hilfe „Schulbegleitung“ als auch eine sehr große Spannweite zwischen den geprüften Kommunen. Der Jugendhilfeträger F wies mit 2.981 % beim Aufwand die größte Steigerungsrate auf. Den prozentual niedrigsten Anstieg hatte der Jugendhilfeträger G mit 66 %.
Alle folgenden Werte beziehen sich auf das Jahr 2016: Den höchsten Betrag mit 182.000 € pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre musste der Sozialhilfeträger F aufwenden. Den niedrigsten Betrag aller geprüften Träger wandte der Jugendhilfeträger B mit 15.613 € auf. Kommune F erreichte auch bei der Leistungsdichte mit 9,17 Fällen pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre in der Sozialhilfe und mit 8,63 Fällen in der Jugendhilfe die mit Abstand höchsten Werte (vgl. Abschnitt 4.2 und Anlagen 2 und 3).
- Die Auswertung der Daten ergab, dass zwischen der Einführung der inklusiven Beschulung zum Schuljahr 2013/14 und dem Anstieg von Aufwand und Fallzahlen ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht. Der Aufwand stieg von 2013 auf 2014 mit 41 % am höchsten an (vgl. Abschnitt 4.1).
- Alle Jugend- und Sozialhilfeträger stellten die (drohende) Behinderung fest. Alle Jugendhilfeträger und zwei Sozialhilfeträger erhielten hierzu Diagnosen auf der Basis von ICD 10 (vgl. Abschnitt 5.1).
- Alle Jugend- und Sozialhilfeträger außer dem Sozialhilfeträger F stellten das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung fest. Dabei beurteilten neun Jugend- und zwei Sozialhilfeträger dies anhand eines an ICF angelehnten Diagnosebogens (vgl. Abschnitt 5.2).
- Die Jugend- und Sozialhilfeträger nahmen die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung in unterschiedlicher Tiefe vor. Die Jugendhilfeträger prüften diese in der Regel umfassend anhand von Elternfragebogen, Stellungnahmen der Schule und Hospitationen. Die Sozialhilfeträger nutzten diese Instrumentarien seltener (vgl. Abschnitt 5.2).
- Eine Hilfe-/Gesamtplanung nahmen alle Jugendhilfeträger und fünf Sozialhilfeträger vor. Dabei arbeiteten bis auf einen Sozialhilfeträger alle mit Zielen. Die damit überwiegend vorhandene Zielplanung ermöglichte die Steuerung einer bedarfsgerechten Hilfestellung (vgl. Abschnitt 5.3.1).

- Die Jugend- und Sozialhilfeträger bewilligten überwiegend eine Schulbegleitung für den gesamten Schulalltag. Ich bewerte positiv, dass einige Jugend- und Sozialhilfeträger insofern differenziert vorgehen, als sie bei der Bemessung des Hilfeumfangs
 - geeignete Unterrichtsstunden abzogen (z. B. Sport, Musik, Kunst),
 - nur für bestimmte Unterrichtsstunden Hilfe bewilligten (z. B. Sport oder Schwimmen),
 - nur den Schulweg berücksichtigten bzw.
 - die Stunden mit sonderpädagogischer Unterstützung abzogen (vgl. Abschnitt 5.3.2).

- Bis auf die Sozialhilfeträger F und H bestimmten die übrigen geprüften Stellen die erforderliche Qualifikation/Eignung der Schulbegleitung. Damit stellten sie eine bedarfsgerechte Hilfestellung sicher. Die Sozialhilfeträger F und H kannten dagegen die Qualifikation/Eignung des eingesetzten Personals nicht, sondern überließen den konkreten Personaleinsatz dem Anbieter. Ich empfehle den Sozialhilfeträgern F und H, bei der Deckung des individuellen Bedarfs die erforderliche Qualifikation/Eignung zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 5.3.3).

- Die Entgelte für eine Zeitstunde „Schulbegleitung“ wiesen eine Bandbreite von über 500 % auf. Das geringste Entgelt für 60 Minuten zahlte mit 10 € der Jugendhilfeträger D und das höchste mit 55,50 € der Jugendhilfeträger G (vgl. Abschnitt 5.3.3).

- Der Sozialhilfeträger C hatte Anforderungsprofile an das Personal für definierte Hilfebedarfe formuliert und danach die Entgeltgewährung ausgerichtet. Er differenzierte insofern bei seinen Leistungen. Dies bewerte ich positiv (vgl. Abschnitt 5.3.3).

- Die Jugend- und Sozialhilfeträger versuchten, die Schulen bei der Bedarfsfeststellung einzubinden. Überwiegend erhielten sie von den Schulen jedoch keine Auskünfte über deren organisatorische Möglichkeiten und eingesetzte Ressourcen. Ich empfehle den Kommunen, die Schulen umfassend zu befragen. Dabei sollten sie die Auskünfte konsequent einfordern (vgl. Abschnitt 7).

- Die Jugend- und Sozialhilfeträger berichteten, sie sähen sich einem Druck von Seiten der Schulen ausgesetzt. Die Schulen forderten für die Kinder die Schulbegleitung ein. Dabei drohten sie nicht selten mit der Suspendierung der Kinder, wenn diese keine Schulbegleitung erhielten. Sechs geprüfte Organisationseinheiten berichteten, dass die Kinder tatsächlich suspendiert worden seien.
Zugunsten der Kinder mit einer (drohenden) Behinderung sollten die Verantwortlichen in den Kommunen und den Schulen ihre Zusammenarbeit verbessern. Nur mit einer guten Kooperation können alle Beteiligten zu den bestmöglichen Lösungen für die Entwicklung der Kinder beitragen (vgl. Abschnitt 7).
- Der Jugendhilfeträger G band die Schule bereits erfolgreich in seine Bewilligungspraxis ein. Er forderte von den Schulen nachdrücklich umfangreiche Auskünfte und erhielt diese auch. Zudem berücksichtigte er das Eigenpotenzial der Schulen zur inklusiven Beschulung. Diese Steuerung der Hilfe wirkte sich positiv auf seinen Aufwand und die Fallzahlen aus (vgl. Abschnitt 7).
- Die Jugendhilfeträger A und E sowie die Eingliederungsstelle I hatten begonnen, an einigen ihrer Schulen Modellprojekte durchzuführen. Dabei stellten die Jugendhilfeträger A und E Ressourcen für die Vernetzung von Jugendhilfe mit den Schulen bereit. Die Eingliederungsstelle I setzte an ihren Modellschulen Poolösungen ein. Mit den Modellprojekten wollten diese Stellen auf die Hilfe „Schulbegleitung“ steuernd einwirken (vgl. Abschnitt 8).
- Der Erfolg einer inklusiven Beschulung hing von lokalen Gegebenheiten ab, weil bisher gesicherte Strukturen und Angebote fehlten. Um die inklusive Beschulung der Kinder dennoch sicherzustellen, mussten die Kommunen einspringen. Die Kommunen waren deswegen die Ausfallbürgen!
(vgl. Abschnitt 9)

3 **Rechtsgrundlagen für die Bewilligung und Steuerung einer Schulbegleitung (SGB VIII und SGB XII)**

Rechtsgrundlagen für die Gewährung einer Schulbegleitung als eine Leistung der Eingliederungshilfe sind entweder der § 35a SGB VIII (für Kinder mit einer seelischen Behinderung) oder die §§ 53 und 54 SGB XII (für alle anderen Kinder mit Behinderung). Dabei sind nach § 35a Abs. 3 SGB VIII bei der Ausgestaltung der Hilfe die Regelungen des SGB XII anzuwenden. So gelten über § 53 Abs. 4 SGB XII für die Eingliederungshilfe grundsätzlich auch die Vorschriften des SGB IX. Daher ist immer Voraussetzung für die Gewährung einer Schulbegleitung, dass eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX vorliegt oder droht. Dies ist gegeben, wenn

- die körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit oder die seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht oder
- die Beeinträchtigung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und
- die Abweichung länger als sechs Monate vorliegt und daher
- die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Des Weiteren muss nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, die Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Dabei ist über Art und Maß der Hilfe entsprechend des individuellen Bedarfs nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vgl. §§ 9 und 17 Abs. 2 SGB XII).

4 Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen

Tz. 1 Für die Prüfung teilten die Kommunen den Aufwand und die Fallzahlen für die Schulbegleitung der Jahre 2012 bis 2016 mit. Ich wertete die Daten getrennt nach Jugend- und Sozialhilfeträgern aus. Zudem setzte ich den Aufwand und die Fallzahlen einer Kommune ins Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre. Diese Altersgruppe wählte ich aus, da es sich dabei um die schulpflichtigen Einwohner handelt. Diese sind die potenziellen Hilfeempfänger für eine Schulbegleitung. Die Daten der einzelnen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger sind als Übersicht in den Anlagen 1 bis 3 abgebildet.

4.1 Aufwand für die Schulbegleitung

Tz. 2 Der Aufwand für die Schulbegleitung der Jugendhilfeträger stellte sich wie folgt dar:

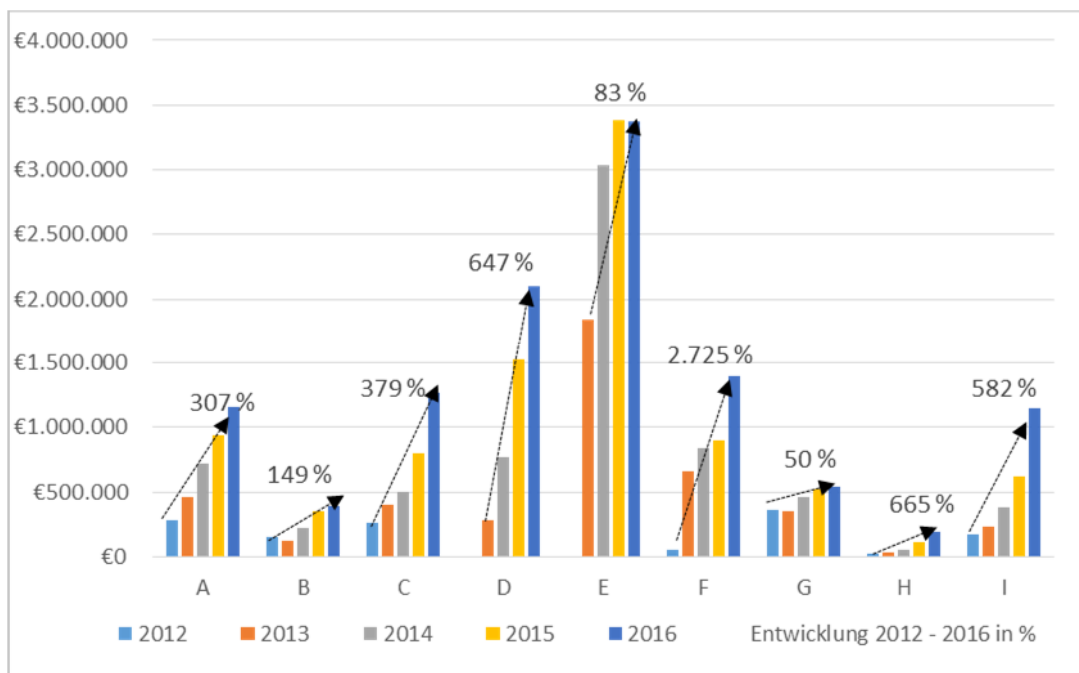


Abbildung 1: Aufwand für Schulbegleitung und dessen Entwicklung bei den Jugendhilfeträgern¹¹

Die Abbildung zeigt, dass der Aufwand in der Zeit von 2012 bis 2016 in allen Kommunen gestiegen ist. Allerdings unterscheiden sich die Steigerungsraten der Kommunen sehr deutlich. Der Jugendhilfeträger F verzeichnete einen Anstieg von 2.725 %. Den geringsten Anstieg hatte mit 50 % der Jugendhilfeträger G.

¹¹ In den Kommunen D und E wurden die Jugendämter von Stadt und Landkreis im Prüfungszeitraum zusammengelegt, daher kann der Aufwand erst ab dem Jahr 2013 dargestellt werden.

Tz. 3 Der Aufwand für die Schulbegleitung der Sozialhilfeträger stellte sich wie folgt dar:

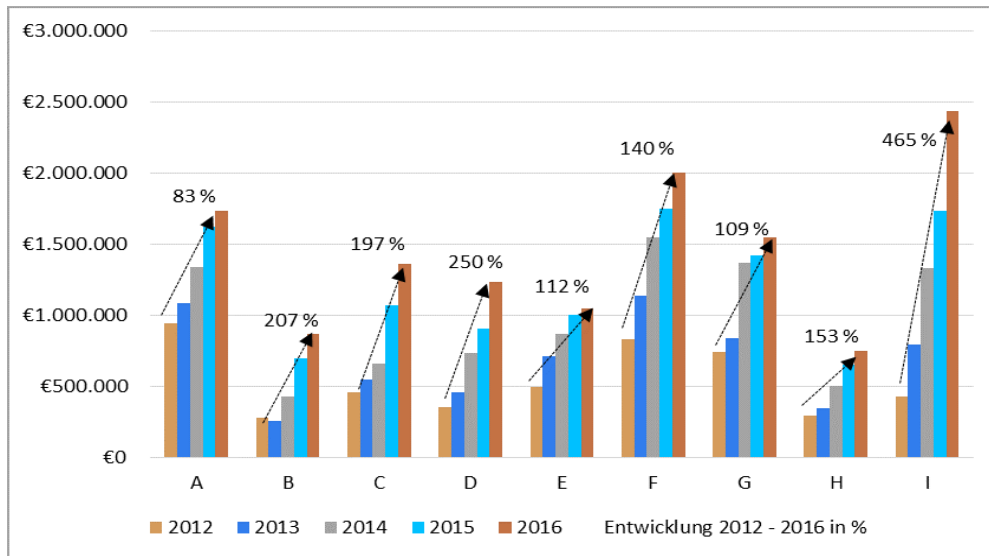


Abbildung 2: Aufwand für Schulbegleitung und dessen Entwicklung bei den Sozialhilfeträgern
 Auch bei den Sozialhilfeträgern war der Aufwand in der Zeit von 2012 bis 2016 in allen Kommunen gestiegen. Hier hatte der Sozialhilfeträger I den höchsten Anstieg mit 465 %, gefolgt vom Sozialhilfeträger D mit 250 %. Den geringsten Anstieg verzeichnete mit 83 % der Sozialhilfeträger A.

Tz. 4 Damit ich den Aufwand der Kommunen vergleichen kann, habe ich diesen zu jeweils 1.000 Einwohnern der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre ins Verhältnis gesetzt.

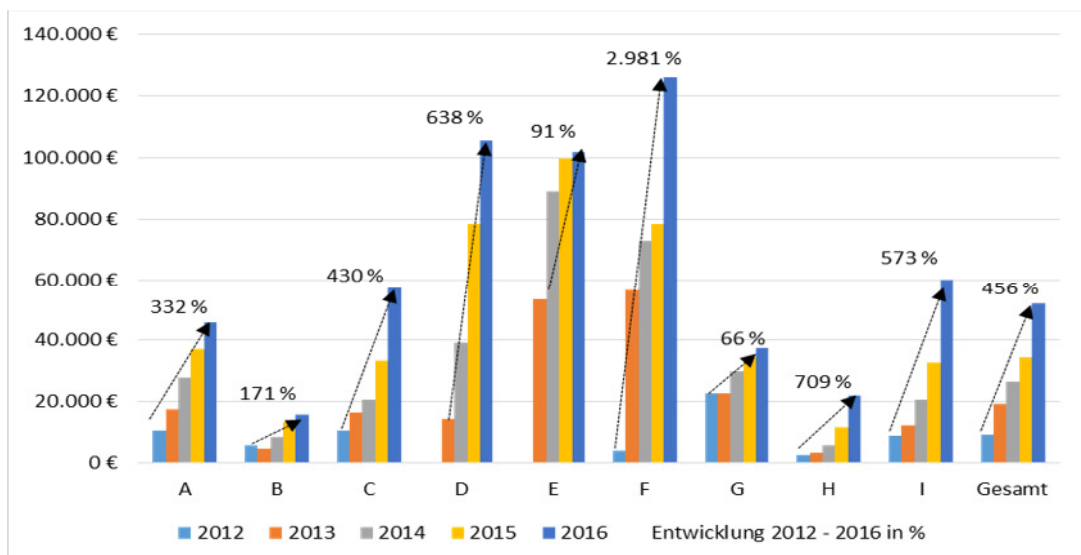


Abbildung 3: Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre für Schulbegleitung¹² und dessen Entwicklung bei den Jugendhilfeträgern¹³

¹² Berechnung: Aufwand SGB VIII / (Einwohnerzahl der Kommune im Alter von 6 bis 18 Jahre / 1.000).

¹³ In den Kommunen D und E wurden die Jugendämter von Stadt und Landkreis im Prüfungszeitraum zusammengelegt, daher kann der Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre erst ab dem Jahr 2013 dargestellt werden.

Die Abbildung 3 zeigt, dass der Aufwand der Jugendhilfeträger pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre im Jahr 2012 bei maximal 23.000 € (Jugendhilfeträger G) lag. Im Jahr 2016 hatte der Jugendhilfeträger F einen Aufwand pro 1.000 Einwohner der ausgewählten Altersgruppe von 126.000 €. Bei diesem Jugendhilfeträger war der Aufwand - bezogen auf die 6 bis 18-jährigen - auch am höchsten angestiegen, und zwar um 2.981 %. Den geringsten Anstieg wies der Jugendhilfeträger G auf. Der geringste absolute Wert im Jahr 2016 lag mit 16.000 € beim Jugendhilfeträger B.

Tz. 5 Bei den Sozialhilfeträgern stellte sich der Aufwand der Kommunen je 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre wie folgt dar:

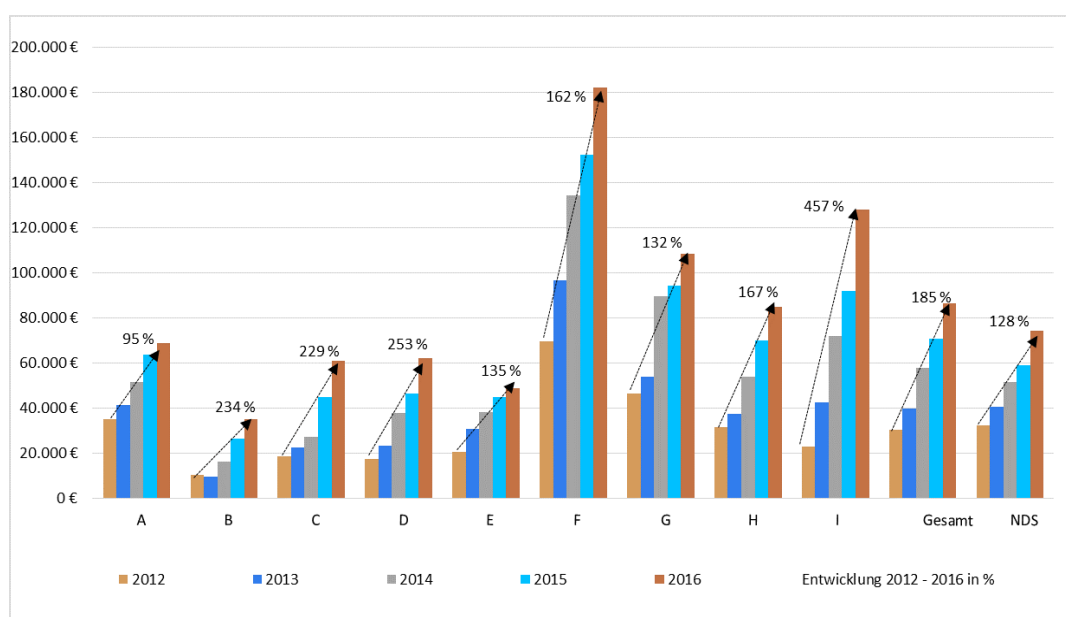


Abbildung 4: Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre für Schulbegleitung¹⁴ und dessen Entwicklung bei den Sozialhilfeträgern

Die Abbildung 4 zeigt auf, dass der Aufwand der Sozialhilfeträger pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre im Jahr 2012 bei maximal 70.000 € (Sozialhilfeträger F) lag. Der Sozialhilfeträger F erreichte im Jahr 2016 den Maximalwert aller geprüften Stellen, und zwar 182.000 €. Den größten prozentualen Anstieg hatte dabei der Sozialhilfeträger I mit 457 %, den geringsten Anstieg der Sozialhilfeträger A mit 95 %. Den geringsten absoluten Wert im Jahr 2016 wies der Sozialhilfeträger B mit 35.000 € auf, ohne dies jedoch erklären zu können.

¹⁴ Berechnung: Aufwand SGB XII / (Einwohnerzahl der Kommune im Alter von 6 bis 18 Jahre / 1.000).

4.2 Fallzahlen

Tz. 6 Als weiteres habe ich bei den Jugendhilfeträgern die Fallzahlen mit den Einwohnern der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre ins Verhältnis gesetzt und dabei die Einwohnerzahl wiederum durch 1.000 geteilt. So stelle ich die Dichte der Leistungsberechtigten dar, die eine Schulbegleitung erhielten.

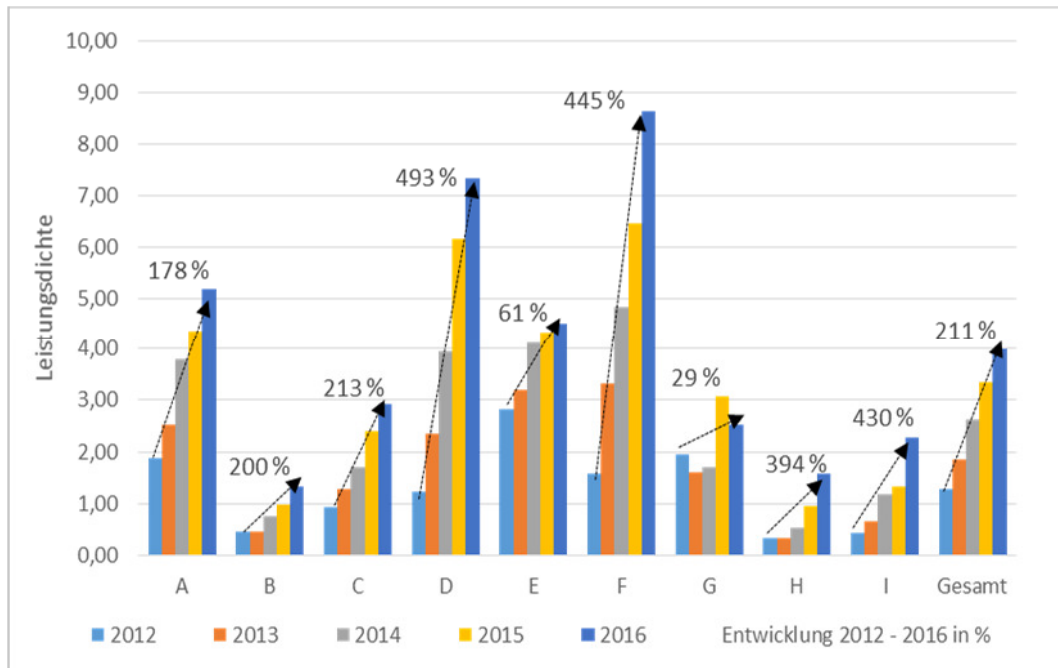


Abbildung 5: Leistungsdichte pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre pro Jahr für Schulbegleitung und deren Entwicklung¹⁵ u. ¹⁶ bei den Jugendhilfeträgern

Bei dem Jugendhilfeträger H erhielten im Jahr 2012 von 1.000 Einwohnern der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre 0,32 Kinder eine Schulbegleitung. Die Leistungsdichte stieg im Jahr 2016 bei den geprüften Kommunen bis auf maximal 8,63 (Jugendhilfeträger F) an. Den höchsten prozentualen Anstieg stellte ich bei dem Jugendhilfeträger D mit 493 % fest.

Die Spanne der Leistungsdichte erstreckte sich im Jahr 2012 von 0,32 bis 2,81 (Differenz zwischen den Kommunen von 2,49). Für das Jahr 2016 ermittelte ich eine Bandbreite bei der Leistungsdichte von 1,33 (Jugendhilfeträger B) bis 8,63, was eine Differenz von 7,3 bedeutet.

¹⁵ Berechnung: Fallzahlen SGB VIII / (Einwohnerzahl der Kommune im Alter von 6 bis 18 Jahre / 1.000).

¹⁶ Abbildung 5: Bei den Kommunen D und E erfolgte die Berechnung für 2012 nach der Einwohnerzahl ohne Stadtgebiet, da jeweils eine Stadt noch ein eigenes Jugendamt vorhielt.

Tz. 7 Bei den Sozialhilfeträgern stellte sich die Leistungsdichte wie folgt dar:

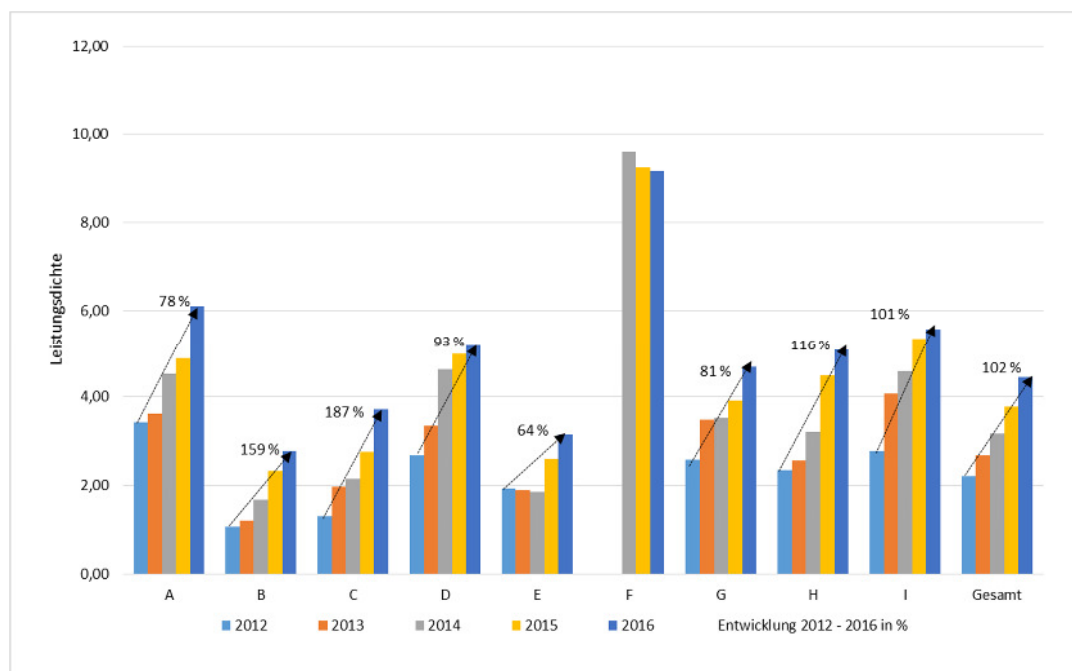


Abbildung 6: Leistungsdichte pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre pro Jahr für Schulbegleitung und deren Entwicklung¹⁷ u. ¹⁸ bei den Sozialhilfeträgern

Bei dem Sozialhilfeträger B erhielten im Jahr 2012 von 1.000 Einwohnern der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre 1,08 Kinder eine Schulbegleitung. Die Leistungsdichte stieg im Jahr 2016 bei den geprüften Kommunen bis auf maximal 9,17 (Sozialhilfeträger F) an. Den höchsten prozentualen Anstieg gab es bei dem Sozialhilfeträger C mit 187 %.

Die Spanne der Leistungsdichte reichte im Jahr 2012 von 1,08 bis 3,43 (Differenz zwischen den Sozialhilfeträgern von 2,35). Im Jahr 2016 ging die Leistungsdichte von 2,79 (Sozialhilfeträger B) bis 9,17, was eine Differenz von 6,38 bedeutet.

4.3 Ursachen für Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen

Tz. 8 Ein Vergleich zwischen den Jugend- und Sozialhilfeträgern ergab, dass die Mittelwerte der geprüften Sozialhilfeträger

- beim Aufwand,
- beim Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre und
- bei der Leistungsdichte

¹⁷ Berechnung: Fallzahlen SGB XII / (Einwohnerzahl der Kommune im Alter von 6 bis 18 Jahre / 1.000).

¹⁸ Kommune F wurde bei „Gesamt“ wegen fehlender Fallzahlen für die Jahre 2012 und 2013 nicht berücksichtigt. Bei der Kommune E erfolgte die Berechnung nach der Einwohnerzahl ohne Stadtgebiet, da die Stadt für die Hilfestellung zuständig war.

sowohl im Jahr 2012 als auch im Jahr 2016 höher waren als bei den Jugendhilfeträgern. Die höheren Steigerungen bei den genannten Mittelwerten gab es dagegen durchgehend bei den Jugendhilfeträgern (vgl. Anlagen 2 und 3).

Tz. 9 Die Kommunen benannten als Hauptgrund für die aufgezeigten Entwicklungen bei Aufwand und Fallzahlen die Einführung der inklusiven Beschulung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen. Die mit der inklusiven Beschulung verbundene Auflösung der Förderschule Lernen würde dies nach Ansicht von jeweils drei Jugend- und Sozialhilfeträgern verstärken. Dabei gaben die Kommunen A und F an, dass sie schon frühzeitig mit der integrativen Beschulung begonnen hätten. Weiter begründeten die Kommunen den Anstieg damit, dass die Schulen eine Schulbegleitung einforderten (13 Nennungen), und zwar auch präventiv. Dies ginge sogar soweit, dass die Kinder bis zur Bewilligung einer Schulbegleitung suspendiert würden (6 Nennungen).

Die Entwicklung des Aufwands von Jahr zu Jahr bestätigt die Einschätzung der Kommunen, dass die Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahr 2013/14 ihre Belastung als Jugend- und Sozialhilfeträger verstärkt hat. Dies zeigt die folgende Abbildung:

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|--|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 |
| Aufwand ohne Kommunen D und E beim SGB VIII | 5.860.212 € | 7.994.186 € | 11.238.988 € | 14.142.018 € | 17.914.809 € |
| Entwicklung des Aufwands von Jahr zu Jahr | | 36 % | 41 % | 26 % | 27 % |

Abbildung 7: Entwicklung des Aufwands von Jahr zu Jahr¹⁹

Der höchste Anstieg mit 41 % entstand vom Jahr 2013 zum Jahr 2014 und fällt mit dem Beginn der inklusiven Beschulung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung zum Schuljahr 2013/14 zusammen. In der Zeit von 2012 bis 2016 stiegen die Aufwendungen für die Schulbegleitung auf mehr als das Dreifache.

Als weitere Gründe nannten die Kommunen, dass die Hilfeart „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ und der Rechtsanspruch darauf bekannter geworden seien. Zudem würde eine Behinderung von den Eltern weniger als „Makel“ empfunden als in der Vergangenheit. Drei Sozialhilfeträger gaben an, dass die dort

¹⁹ Ohne Jugendhilfeträger D und E, weil die Jugendämter von Stadt und Landkreis im Prüfungszeitraum zusammengelegt wurden.

tätigen Leistungsanbieter für Schulbegleitungen die genannte Hilfeart bei den Erziehungsberechtigten bewerben würden.

5 Bewilligung einer bedarfsgerechten Schulbegleitung

Tz. 10 Die Jugend- bzw. Sozialhilfeträger müssen feststellen,

- ob bei dem Kind eine (drohende) Behinderung vorliegt und
- das Kind dadurch in seiner Teilhabe beeinträchtigt ist.

Eine Schulbegleitung darf nur bewilligt werden, wenn beide Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ich verweise dazu auf die folgenden fachlichen Unterstützungen:

- Im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) wurde eine Handreichung zu § 35a SGB VIII unter Beteiligung des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehrerer Jugendämter entwickelt.²⁰ Die Handreichung enthält u. a. Hilfestellungen zur Diagnostik nach ICD 10, einen Diagnosebogen zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung, eine Checkliste zum Antrag auf Eingliederungshilfe, einen Elternfragebogen und einen Schulbericht zur Schulbegleitung.
- Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gibt eine Orientierungshilfe für die Feststellungen der Träger der Sozialhilfe zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII i. V. m. der Eingliederungshilfe-Verordnung (EingIHVO).²¹ Die Orientierungshilfe beschreibt Instrumente und Verfahren zur Feststellung der (drohenden) Behinderung und der Teilhabe. Dort genannte Instrumentarien zur Bedarfsfeststellung und -planung orientieren sich an der ICF.

²⁰ Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.): Handreichung zum § 35a SGB VIII, Hannover 2012, <https://www.ib-niedersachsen.de/pages/viewpage.action?pageId=1507494>, abgerufen am 26.06.2017.

²¹ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe: Der Behinderungsbegriff nach SGB IX und SGB XII und die Umsetzung in der Sozialhilfe, Orientierungshilfe für die Feststellungen der Träger der Sozialhilfe zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfe-Verordnung (EingIHVO), Münster, Stand 24.11.2009, https://www.lwi.org/spur-download/bag/orientierungshilfe_behinderungsbegriffendf_24112009.pdf, abgerufen am 26.06.2017.

5.1 Liegt eine (drohende) Behinderung vor?

- Tz. 11 Die Jugendhilfeträger haben für die Feststellung einer (drohenden) Behinderung gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen. Dies kann z. B. durch das Gutachten eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie geschehen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung (ICD 10²²) zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Für die Sozialhilfeträger gibt es im SGB XII keine entsprechende Regelung.
- Tz. 12 Alle geprüften Jugend- und Sozialhilfeträger stellten die (drohende) Behinderung fest. Sie verfahren bei der Feststellung der (drohenden) Behinderung jedoch unterschiedlich. Eine Übersicht über die Vorgehensweise der einzelnen Jugend- und Sozialhilfeträger kann der Anlage 4 entnommen werden.
- Tz. 13 Die Jugendhilfeträger holten für die Feststellung der (drohenden) Behinderung Stellungnahmen von Fachärzten auf der Basis von ICD 10 ein. Bei acht Sozialhilfeträgern war das Gesundheitsamt - und somit der Sozialhilfeträger selbst - an der Feststellung der (drohenden) Behinderung beteiligt. Von den Sozialhilfeträgern konnten jedoch lediglich zwei (C und I) die Hilfestellung auf eine Diagnose auf der Basis von ICD 10 stützen. Das SGB XII fordert diese Kodierung nicht. Die ICD 10 ermöglicht jedoch eine eindeutige Diagnose²³. Dies führt dazu, dass der Unterstützungsbedarf leichter bestimmbar ist. Darüber hinaus dient die Diagnose nach ICD 10 als Basis für die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung nach ICF²⁴.
- Der Sozialhilfeträger F teilte in seiner Stellungnahme vom 20.09.2017 mit, dass das Gesundheitsamt die Diagnosen auf der Grundlage von ICD 10 erstellen würde. Die Hilfestellung konnte jedoch bisher nicht auf diese Diagnose ge-

²² ICD 10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems): Amtliche – von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebene – Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung (Quelle: Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information; <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/index.htm>).

²³ Vgl. Meysen in Münster, Meysen, Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage, § 35a SGB VIII, Rn 18.

²⁴ ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health): Eine von der Weltgesundheitsorganisation erstellte und herausgegebene Klassifikation zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustands, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umweltfaktoren eines Menschen (Quelle: Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information; <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/index.htm>).

stützt werden, da die Gutachten des Gesundheitsamts nicht die ICD 10 - Kodierung enthielten. Der Sozialhilfeträger F sollte daher mit dem Gesundheitsamt die Aufnahme der Kodierung in die Gutachten verabreden.

Tz. 14 Ich bewerte positiv, dass alle Jugendhilfeträger und die Sozialhilfeträger C und I für die Feststellung der (drohenden) Behinderung Gutachten auf der Basis von ICD 10 erhielten. Ich empfehle den übrigen Sozialhilfeträgern daher, ebenfalls entsprechende Gutachten anzufordern.

5.2 Löst die Behinderung eine Teilhabebeeinträchtigung aus?

Tz. 15 Für die Durchführung der Prüfung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, bestehen sowohl für die Jugend- als auch für die Sozialhilfeträger bisher keine inhaltlich konkret ausgestalteten gesetzlichen Vorgaben. Sie müssen somit eigene Wege finden, sachlich korrekt das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung festzustellen.

Tz. 16 Alle geprüften Jugendhilfeträger hatten eigene sozialpädagogische Fachkräfte, welche die Teilhabebeeinträchtigung feststellten. Sieben Sozialhilfeträger hatten ebenfalls entsprechende Fachkräfte. Diese waren entweder direkt im Sozialamt angesiedelt oder die Sozialämter nahmen im Gesundheitsamt tätige Sozialpädagogen in Anspruch (B und H). Für den Sozialhilfeträger A übernahm der Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamts die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung. Der Sozialhilfeträger F hatte keine Fachkräfte und ließ auch von keiner anderen Stelle die Begutachtung der Teilhabebeeinträchtigung vornehmen.

Tz. 17 Bis auf den Sozialhilfeträger F stellten somit alle geprüften Stellen die Teilhabebeeinträchtigung entweder selbst oder unter Hinzuziehung des Gesundheitsamts fest. § 53 Abs. 1 SGB XII gebietet, dass der Sozialhilfeträger F sofort damit beginnt, die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung vorzunehmen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung einer Schulbegleitung zu erhalten.

Tz. 18 Die geprüften Jugend- und Sozialhilfeträger stellten die Teilhabebeeinträchtigung mit unterschiedlicher Tiefe fest. Eine fundierte Meinungsbildung über die Frage des Vorliegens einer Teilhabebeeinträchtigung ist jedoch von großer Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob und wenn ja welchen Hilfebedarf ein Kind

hat. Eine Übersicht über die Vorgehensweise der einzelnen Jugend- und Sozialhilfeträger kann der Anlage 4 entnommen werden.

Acht Jugendhilfeträger (alle bis auf I) und fünf Sozialhilfeträger bezogen Stellungnahmen der Schulen in die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ein. Nähere Ausführungen zum Inhalt der Stellungnahmen können dem Abschnitt 7 entnommen werden.

Tz. 19 Bis auf den Jugendhilfeträger H nutzten alle Jugendhilfeträger einen Elternfragebogen. Dadurch erhielten sie eine Einschätzung der Erziehungsberechtigten zur Teilhabebeeinträchtigung und zum Bedarf des Kindes. Von den Sozialhilfeträgern bediente sich nur der Sozialhilfeträger A dieses Instruments. Der Jugendhilfeträger G berichtete daneben über gute Erfahrungen mit einem Formular für ein strukturiertes Kinderinterview.

Tz. 20 Fünf Jugendhilfeträger und drei Sozialhilfeträger nahmen in der Regel eine Hospitation während des Unterrichts in der Schule vor. Bei vier Jugendhilfeträgern und einem Sozialhilfeträger geschah dies in weniger als 50 % der Fälle. Die Hospitation half den Jugend- und Sozialhilfeträgern, sich ein Bild von der Teilhabebeeinträchtigung und dem Bedarf des Kindes zu machen.

Die Jugendhilfeträger H und B führten die Hospitationen „inkognito“ durch. Das heißt, die Fachkraft wusste während der Hospitation nicht, für welches Kind ein Bedarf geltend gemacht wurde. Auch das Kind wusste nicht, dass es selbst der Anlass für die Hospitation war. Die Fachkräfte achteten darauf, dass sie das Kind vor der Hospitation in der Schule nicht kennenlernten. Diese Herangehensweise ist recht anspruchsvoll, bietet aber den Vorteil, dass das zu betreuende Kind sich nicht verstellt. Zudem kann die Fachkraft den Bedarf im Unterricht vorurteilsfrei feststellen.

Tz. 21 Sieben Jugendhilfeträger (A, B, C, F, G, H und I) sowie zwei Sozialhilfeträger (B und I) führten entweder im Rahmen des Erstkontakts nach Antragstellung oder im Hilfeplanverfahren Hausbesuche durch. Die Jugendhilfeträger D und E erklärten, dass sie das Kind nicht in jedem Fall zu Hause besuchten (z. B. wenn die Erziehungsberechtigten dies nicht wünschten). Die Hausbesuche ermöglichten der Fachkraft, das familiäre Umfeld des Kindes zu erfassen. Insbesondere die Ju-

gendhilfeträger prüften dadurch, ob statt oder neben der beantragten Schulbegleitung eine andere Hilfe (z. B. Hilfe zur Erziehung) notwendig oder passender wäre.

Tz. 22 Alle Jugendhilfeträger nahmen die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung mittels eines an ICF²⁵ angelehnten Diagnosebogens vor. Von den Sozialhilfeträgern arbeiteten die Sozialhilfeträger B und I mit ICF.

Bisher fordert weder das SGB VIII noch das SGB XII diese Kodierung. Die ICF bietet aber die Möglichkeit, die Gesundheitszustände und mit Gesundheit zusammenhängenden Zustände in einheitlicher und standardisierter Form zu beschreiben²⁶. Die einzelnen Aspekte aus

- den (fach) -ärztlichen Gutachten,
- den Stellungnahmen der Schule,
- den Angaben der Erziehungsberechtigten (mittels Fragebogen oder durch Gespräche) sowie
- den Erkenntnissen aus der eigenen Begutachtung des Kindes (mittels Fragebogen und/oder Erkenntnissen aus Hospitation und Gesprächen)

können dabei in einen Diagnosebogen bzw. eine an ICF angelehnte Checkliste einfließen.

Tz. 23 Ich bewerte positiv, dass alle Jugendhilfeträger und die Sozialhilfeträger B und I die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung mittels eines an ICF angelehnten Diagnosebogens vornahmen. Ich empfehle den übrigen Sozialhilfeträgern daher ebenfalls, die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung an ICF anzulehnen. Ab dem 01.01.2018 wird für die Ermittlung des individuellen Bedarfs eine Orientierung an ICF auch gesetzlich vorgegeben.²⁷

Ich erachte Schulfragebogen, Eltern-/Kinderfragebogen, Hospitationen und

²⁵ ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health): Eine von der Weltgesundheitsorganisation erstellte und herausgegebene Klassifikation zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustands, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umweltfaktoren eines Menschen (Quelle: Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information; <https://www.dimdi.de/sta-tic/de/klassi/icf/index.htm>).

²⁶ Vgl. Meysen in Münster, Meysen, Trenzczeck, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage, § 35a SGB VIII, Rn 35.

²⁷ Für die Übergangszeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 in § 142 SGB XII und ab 01.01.2020 in § 118 SGB IX; vgl. Art.12 Nr. 7 und Art. 1, Teil 2, Kapitel 7 i. V. m. Art. 26 Abs. 4 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG -), BGBl. I vom 13.12.2016, S. 3324.

Hausbesuche als weitere hilfreiche Instrumente, um die Teilhabebeeinträchtigung zu prüfen und den Bedarf zu ermitteln. Auf die vorhandenen fachlichen Unterstützungen weise ich hin (vgl. Abschnitt 5, Tz.10).

Tz. 24 Zusammengefasst stelle ich fest: Wenn die Träger die Teilhabebeeinträchtigung nicht bzw. nicht fundiert prüfen, führt dies zu einer Erhöhung der Fallzahlen. Es fehlt den Jugend- und Sozialhilfeträgern dann eine wesentliche Grundlage, um ggf. Anträge auf Schulbegleitung ablehnen zu können. Die Jugendhilfeträger D und F sowie die Sozialhilfeträger A und F wiesen die höchste Leistungsdichte im Vergleich auf (vgl. Abbildungen 5 und 6 sowie Anlagen 2 und 3). Der Sozialhilfeträger A trug vor, keine eigenen Kapazitäten für die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung zu haben. Dort übernahm der Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamts diese Aufgabe. Beim Sozialhilfeträger F wurde das Vorliegen einer Behinderung mit der Teilhabebeeinträchtigung gleichgesetzt. Die Jugendhilfeträger D und F haben bereits auf die bei ihnen stark gestiegenen Fallzahlen reagiert. Der Jugendhilfeträger D hat im Zeitraum 2015/16 eine externe Organisationsuntersuchung vornehmen lassen. Dabei wurden die Arbeitsabläufe überarbeitet, um eine differenzierte Diagnostik zu ermöglichen. Der Jugendhilfeträger F will künftig mehr Hospitationen durchführen. Zudem hat er im Jahr 2016 begonnen, die Zusammenarbeit mit den Schulen zu verbessern. Er will einen höheren Ressourceneinsatz seitens der Schulen einfordern, damit weniger Schulbegleitungen notwendig sind (vgl. Abschnitt 7).

Tz. 25 Den Jugend- und Sozialhilfeträgern mit einer hohen Leistungsdichte empfehle ich, zu prüfen, ob sie ihr Verfahren zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung optimieren können.

5.3 Wie legen die Kommunen den individuellen Unterstützungsbedarf nach Art und Maß fest?

Tz. 26 Die Jugend- und Sozialhilfeträger müssen gem. §§ 9 und 17 Abs. 2 SGB XII über Art und Maß der Hilfe entsprechend des individuellen Bedarfs nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

5.3.1 Hilfeplan- und Gesamtplan, Zielvereinbarung

Tz. 27 Ein Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. ein Gesamtplan gem. § 58 SGB XII ist die Grundlage für die Gewährung einer bedarfsgerechten Leistung. Nach dem Hilfeplan bzw. dem Gesamtplan bestimmen sich Art und Maß der Leistung.

Der Hilfeplan soll Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthalten. Den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII soll der Träger der Jugendhilfe zusammen mit dem Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen aufstellen. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

Die Sozialhilfeträger haben gem. § 58 SGB XII so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe aufzustellen. Nach Abs. 2 dieser Regelung wirken sie bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen mit dem behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten zusammen.

Der § 58 SGB XII stellt keine weiteren Anforderungen an den Gesamtplan, auch nicht zur Feststellung von Art und Maß der Leistung. Diese ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften über die Leistungsgewährung nach § 17 Abs. 1 SGB XII. Danach besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Über Art und Maß der Leistungserbringung entscheiden die Sozialhilfeträger gem. § 17 Abs. 2 SGB XII nach pflichtgemäßen Ermessen. Nach § 12 EinglHVO müssen die einzelnen Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung erforderlich und geeignet sein.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kommunen haben einen Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans erstellt.²⁸ Über den Inhalt dieses Leitfadens besteht Einvernehmen zwischen den Vertretern der Menschen mit

²⁸ Vgl. Arbeitsgruppe 2 a zum Quotalen System, 2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlung für kommunale Träger der Sozialhilfe im

Behinderung im Beirat nach § 3 Nds. AG SGB XII, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, der privaten Träger und den Sozialhilfeträgern. Das Sozialministerium hat den Sozialhilfeträgern empfohlen, die Gedanken des Leitfadens zu berücksichtigen.²⁹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat eine umfängliche Empfehlung zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII veröffentlicht.³⁰

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung als eine Form der Eingliederungshilfe ist ein zielgerichteter Prozess. Der Hilfe- bzw. Gesamtplan sollte daher eine Zielplanung beinhalten. Die Ziele der Schulbegleitung sollten mit den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. Das Kind oder der Jugendliche mit einer (drohenden) Behinderung sollte je nach seinem Entwicklungsstand in die Zielplanung einbezogen werden.

- Tz. 28 Alle geprüften Jugendhilfeträger und fünf Sozialhilfeträger arbeiteten mit einem Hilfe- bzw. Gesamtplan. Eine Übersicht über die Vorgehensweise der einzelnen Jugend- und Sozialhilfeträger kann der Anlage 5 entnommen werden.
- Tz. 29 Die Sozialhilfeträger A, F und H hatten keine Fachkräfte für diese Aufgabe. Der Sozialhilfeträger E nahm trotz vorhandener Fachkraft keine Gesamtplanung vor. Die vier Sozialhilfeträger wurden somit den gesetzlichen Anforderungen zur Erstellung eines Gesamtplans nicht gerecht. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden zum 01.01.2018 detaillierte Anforderungen zur Erstellung des Gesamtplans und zur Bedarfsermittlung eingeführt.³¹ Die Sozialhilfeträger werden spätestens dann eine Gesamtplanung auch für die Schulbegleitung durchführen müssen. Der Sozialhilfeträger A führte in seiner Stellungnahme aus, dass entsprechendes Personal aktuell eingesetzt worden sei. Dieses soll künftig die Hilfeplanungen durchführen.

Land Niedersachsen, Version I/2009, Internet: <http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-behinderte-menschen/aufgaben-und-grundlagen-eingliederungshilfe/hilfeplanung/gesamtplan--zielplanung-367.html>.

²⁹ Vgl. <http://www.soziales.niedersachsen.de/behinderte-menschen/eingliederungshilfe-behinderte-menschen/367.html>.

³⁰ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hg.): Empfehlungen Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, Mainz 2015, http://www.bagljae.de/downloads/123_hilfeplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf.

³¹ Für die Übergangszeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 in §§ 144 bis 145 SGB XII und ab 01.01.2020 in §§ 117 bis 122 SGB IX; vgl. Art. 12 Nr. 7 und Art. 1, Teil 2, Kapitel 7 i. V. m. Art. 26 Abs. 4 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG -), BGBl. I vom 13.12.2016, S. 3324..

Tz. 30 Die Jugendhilfeträger beteiligten bei der Hilfeplanung in der Regel die Erziehungsberechtigten, das Kind, Vertreter der Schule sowie die Schulbegleitung. Die Sozialhilfeträger bezogen bei der Gesamtplanung in der Regel die Erziehungsberechtigten, Vertreter der Schule und die Schulbegleitung ein. Das betroffene Kind nahm nur beim Sozialhilfeträger C an den Gesprächen teil. Die Eingliederungsstelle I führte gesonderte Gespräche mit den Kindern.

Wie im Abschnitt 5.2 ausgeführt, nahmen nur die Sozialhilfeträger E, G und I eine Hospitation im Unterricht vor. Somit entschieden fünf Sozialhilfeträger regelmäßig über Anträge auf eine Schulbegleitung auf Grundlage der Gutachten und Aussagen der weiteren Beteiligten. Das Kind selbst kannten sie nicht.

Tz. 31 Alle geprüften Jugendhilfeträger und vier Sozialhilfeträger vereinbarten im Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren regelmäßig Ziele mit den Beteiligten. Der Sozialhilfeträger D führte zwar Gesamtplangespräche durch, vereinbarte aber selten Ziele.

Eine Zielplanung unterstützt die Steuerung des Einzelfalls. Sie stellt sicher, dass die Hilfe individuell so ausgestaltet ist, dass durch die Schulbegleitung eine angemessene Schulbildung möglich ist. Soweit möglich sollten die Ziele auch die vorhandenen Kompetenzen des Kindes berücksichtigen, dessen Selbsthilfekräfte aktivieren und seine Verselbständigung fördern. Die Eingliederungsstelle I nannte als Beispiele für Ziele bei einer geistigen oder körperlichen Behinderung „Orientierung im Schulgebäude“, „Unterlagen für die Fachstunde beisammen haben“, „angemessene Annäherung an andere Kinder“. Ich empfehle den Sozialhilfeträgern, die Steuerungsmöglichkeit der Zielplanung zu nutzen.

Tz. 32 Ein weiteres Element des Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahrens ist die kollegiale Beratung. Dabei stellt die fallführende Fachkraft ihren Entscheidungsvorschlag einem Team von Kollegen vor, teils unter Beteiligung der Vorgesetzten. So wurde beispielsweise beim Jugendhilfeträger G jeder Antrag auf Schulbegleitung auf Grundlage einer kollegialen Beratung durch die Leitungskraft entschieden.

Die Jugendhilfeträger banden die kollegiale Beratung in der Regel in ihren Fallbearbeitungsablauf ein. Bei den Sozialhilfeträgern war dieses Instrument nicht verbreitet.

5.3.2 Bedarfsermittlung, Betreuungsdichte und -relation

Tz. 33 Eine detaillierte Bedarfsermittlung ist die Grundlage für eine individuelle und wirtschaftliche Hilfeleistung. Die Bedarfsermittlung kann beispielsweise ergeben, dass das Kind für bestimmte Fächer (z. B. Sport, Kunst, Musik) keine Schulbegleitung benötigt. Es ist auch möglich, dass nur in bestimmten Fächern oder ausschließlich für den Schulweg eine Schulbegleitung notwendig ist.

Alle Jugendhilfeträger und sieben Sozialhilfeträger (außer A und F) gaben an, dass sie die Schulbegleitungen für bestimmte Einsatzbereiche bewilligen. Das heißt, die Problemlagen des jeweiligen Kindes (z. B. Unterstützung im lebenspraktischen Bereich, bei der Mobilität oder im sozialen Bereich) waren Grundlage ihres Handelns. Eine Übersicht über die Bedarfsermittlung der einzelnen Jugend- und Sozialhilfeträger kann der Anlage 5 entnommen werden.

Die Jugendhilfeträger und die Sozialhilfeträger C und D nutzten für die Bemessung des Hilfeumfangs Checklisten. Diese waren teils Bestandteil der Arbeitsvorlage für die kollegiale Beratung oder des Hilfe-/Gesamtplans. Die übrigen Sozialhilfeträger arbeiteten nicht mit Checklisten. Zum Teil ergab sich deren Bedarfsermittlung aus den Ausführungen im Gesamtplan.

Den Einsatz einer Checkliste halte ich für geeignet, den Bedarf zu ermitteln. Eine empfehlenswerte Checkliste nutzte der Sozialhilfeträger C.

Tz. 34 Sechs Jugendhilfeträger und fünf Sozialhilfeträger bewilligten nach eigenen Angaben überwiegend eine Schulbegleitung für den gesamten Schulalltag. Zwei Jugendhilfeträger und vier Sozialhilfeträger bewilligten in mehr als 50 % der Fälle eine Schulbegleitung für den gesamten Schulalltag. Der Jugendhilfeträger H gab an, dass er in weniger als 50 % der Fälle so verfuhr. Er bewilligte überwiegend eine Unterstützung für einzelne Fächer. Es war ihm möglich so zu verfahren, da er den Bedarf durch seine intensive Hospitation detailliert ermitteln konnte. Dies spiegelte sich in seinem vergleichsweise geringen Aufwand pro Fall wieder (vgl. Anlage 2).

Die Jugendhilfeträger B, C und G sowie die Sozialhilfeträger B, C, D und H gaben an, dass sie in weniger als 50 % der Fälle eine Unterstützung in einzelnen Fächern bzw. für bestimmte Stundenkontingente bewilligten. Die übrigen Jugend- und Sozialhilfeträger verfuhrten selten bzw. nie so.

Für eine Bewilligung der Schulbegleitung über den gesamten Schulalltag gaben die geprüften Stellen u. a. folgenden Grund an: Wenn die Kommune die Schulbegleitung nicht für die gesamte Schulzeit bezahle, hätte sie Schwierigkeiten, einen Leistungsanbieter zu finden.

Andererseits gab es Jugend- und Sozialhilfeträger, die eine Schulbegleitung stundenweise bewilligten. Diese gaben an, dass es Sache des Leistungsanbieters sei, für Freistunden eine Lösung zu finden. In manchen Fällen (z. B. Sozialhilfeträger C und E) waren Schulen auch bereit, den Stundenplan entsprechend anzupassen. Sie legten beispielsweise den Sportunterricht oder die Stunden mit sonderpädagogischer Unterstützung auf Randstunden.

- Tz. 35 Insgesamt 15 Jugend- und Sozialhilfeträger (vgl. Abbildung 9, Frage 5) erfragten bei den Schulen deren Einsatz von pädagogischen Unterrichtshilfen für das Kind. Die Jugendhilfeträger D, E und G sowie die Sozialhilfeträger C, D und H erklärten, dass sie die Schulstunden, in denen eine sonderpädagogische Unterstützung vorhanden war, bei der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigten. Damit vermieden sie eine 2:1 Betreuung (Sonderpädagogische Lehrkraft plus Schulbegleitung) für ein Kind.
- Tz. 36 Der Jugendhilfeträger E gab an, dass er seit Anfang des Jahres 2017 einen neuen Steuerungsansatz verfolge. So soll der Stundenumfang zu Beginn der Maßnahme in der Regel 15 Fachleistungsstunden in der Woche nicht überschreiten. Innerhalb der ersten drei Monate soll eine erneute Hospitation stattfinden und die Fachleistungsstunden danach ggf. angepasst werden. Zudem versucht der Jugendhilfeträger E durchzusetzen, dass Kinder zunächst ohne Schulbegleitung eingeschult werden. Erst danach will er hospitieren und über einen Antrag auf Schulbegleitung entscheiden. Ausgenommen hiervon seien „schwere Fälle“.
- Tz. 37 Einige Träger versuchten mit einer „schleichenden“ Reduzierung den Stundenumfang zu kürzen. Bei Beibehaltung der bisherigen Stundenanzahl entfernte sich die Schulbegleitung aus dem Unterricht und hielt sich in der Nähe auf. So war gewährleistet, dass im „Notfall“ die Schulbegleitung wieder helfend eingreifen konnte. Führte das Selbständigkeitstraining zum Erfolg, kürzten die Träger auch die Stunden per Bescheid. So erreichten die Träger zwei Ziele gleichzeitig: Eine Verselbständigung der Kinder und eine Reduzierung des bewilligten Stundenumfangs.

- Tz. 38 Der Jugendhilfeträger C hatte zum Zeitpunkt der Prüfung einen Qualitätsdialog mit den Leistungsanbietern begonnen. Er plante, dass künftig eine Kontingentlösung mit den Leistungsanbietern zum Einsatz kommt, wenn ein Kind langsam ohne Schulbegleitung auskommen soll.
- Tz. 39 Ich empfehle den Jugend- und Sozialhilfeträgern, welche überwiegend eine Schulbegleitung für den gesamten Schulalltag bewilligen, eine detaillierte Bedarfsermittlung vorzunehmen. Nur so können sie eine individuelle und wirtschaftliche Hilfeleistung sicherstellen und zugleich die vorhandenen Kompetenzen des Kindes optimal stärken.
- Tz. 40 Für die Evaluation und Steuerung der Aufgabe „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ führte z.B. der Sozialhilfeträger B im Prüfungszeitraum eine Controllingliste. Aus dieser gingen der Umfang des Hilfebedarfs pro Kind, die Schule und der Leistungsanbieter hervor. Diese Liste war somit eine aussagekräftige Grundlage, um Fördererfolge erkennen oder über Verlängerungsanträge entscheiden zu können.
- Tz. 41 Schulbegleitungen können je nach Bedarf in unterschiedlichen Betreuungsrelationen notwendig sein. So kann eine Schulbegleitung für ein Kind notwendig sein (1:1-Betreuung). Möglicherweise genügt aber auch eine 1:2- oder 1:3-Betreuung, bei der sich eine Schulbegleitung um zwei oder drei Kinder kümmert.

Fünf Jugendhilfeträger und ein Sozialhilfeträger bewilligten generell eine 1:1-Betreuung. Vier Jugendhilfeträger und acht Sozialhilfeträger bewilligten überwiegend eine 1:1-Betreuung. Die Eingliederungsstelle I gab an, dass sie in weniger als 50 % der Fälle eine 1:2-Betreuung bewilligte. Drei Jugendhilfeträger und sieben Sozialhilfeträger bewilligten selten eine Schulbegleitung für zwei Kinder. Mit einer Poollösung arbeitete nur die Eingliederungsstelle I (vgl. Abschnitt 8). Somit stellte die 1:1-Betreuung die Regel dar.

Als Gründe gaben die Jugendhilfeträger an, dass insbesondere bei seelischen Behinderungen eine 1:1-Betreuung notwendig sei. Weiterhin führten die Jugend- und Sozialhilfeträger aus, dass es selten vorkomme, dass mehrere Kinder in einer Klasse eine Schulbegleitung benötigten. Die Gefahr, dass zu viele Erwachsene in einer Klasse tätig sind, sahen sie daher nicht. Es gab aber Fälle, in denen zwei oder mehr Schulbegleitungen in einer Klasse waren. Allerdings erfuhren nur vier Jugend- und ein Sozialhilfeträger regelmäßig von den Schulen, ob

noch andere Kinder in der Klasse durch eine Schulbegleitung unterstützt werden (vgl. Abschnitt 7).

Im Abschnitt 8 stelle ich Lösungen vor, mit denen die Jugendhilfeträger A und E sowie die Eingliederungsstelle I versuchten, eine 1:1 Betreuung entbehrlich zu machen.

5.3.3 Qualifikation und Bezahlung der Schulbegleitung

Tz. 42 Der Bedarf eines Kindes mit (drohender) Behinderung sollte die notwendige Qualifikation der eingesetzten Schulbegleitung bestimmen. Die eingesetzten Personen waren meist bei freien Trägern der Jugendhilfe, bei freigemeinnützigen Anbietern der Sozialhilfe oder privat-gewerblichen Trägern tätig. Die Jugend- und Sozialhilfeträger schlossen mit den Leistungsanbietern Vereinbarungen gem. § 77 SGB VIII bzw. nach § 75 SGB XII ab. Der Jugend- und Sozialhilfeträger A setzte überwiegend Personen als Schulbegleitungen ein, die bei zwei Volkshochschulen beschäftigt und dort vorab qualifiziert worden waren. Die geprüften Stellen finanzierten vereinzelt auch Personen als Schulbegleitung, die von den Erziehungsberechtigten beschäftigt worden waren (Arbeitgebermodell).

Ich fand 108 unterschiedliche Entgelte für bewilligte Schulbegleitungen vor. Dabei variierte die Bandbreite zwischen 10 € (Jugendhilfeträger D) und 55,50 € (Jugendhilfeträger G) für 60 Minuten. Den Entgelten lagen die verschiedensten Qualifikationen bzw. Unterteilungen des Personenkreises zugrunde. So waren neben Hilfskräften eine Vielzahl von Fachkräften im Einsatz, z. B. Sozialpädagoge/in, Lehrer/in, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Heilpädagogen/innen. Aber auch andere Berufsgruppen wurden als qualifiziert angesehen, wie z. B. Sozialassistent/in, Ergotherapeut/in und Krankenschwester/-pfleger. Des Weiteren differenzierten Kommunen nach

- Fachkraft/Nichtfachkraft,
- qualifizierte Fachkraft/gering qualifizierte Fachkraft oder
- pädagogisch geschulte Helfer/einfache Schulbegleitung/sozial erfahrene Person.

Die Kommunen ordneten diesen Begriffen keine Qualifikationen zu. Vereinzelt waren auch Teilnehmer/innen des „freiwilligen sozialen Jahres“ oder des „Bundesfreiwilligendienstes“ als Schulbegleitungen tätig.

Nach Auskunft einiger Jugendhilfeträger ist es wichtig, dass die Schulbegleitungen sozial erfahren sind und eine Kontinuität bei der Begleitung besteht. Es müssten nicht unbedingt Fachkräfte sein.

Innerhalb der Qualifikationen gab es keine einheitlichen Entgelte. Vielmehr vergüteten die geprüften Stellen dieselbe Qualifikation sehr unterschiedlich. Dabei bestanden sogar Unterschiede zwischen den Entgelten der Jugend- und Sozialhilfeträger in derselben Kommune. Zudem vereinbarten einzelne Kommunen mit mehreren Anbietern verschiedene Entgelte für die gleiche Leistung. Eine einheitliche Zuordnung zwischen Entgelt und Qualifikation war aufgrund der beschriebenen Vielfältigkeit nicht möglich. Die folgende Abbildung zeigt daher die Anzahl der Entgelte, eingeteilt nach der Höhe in vier Stufen:

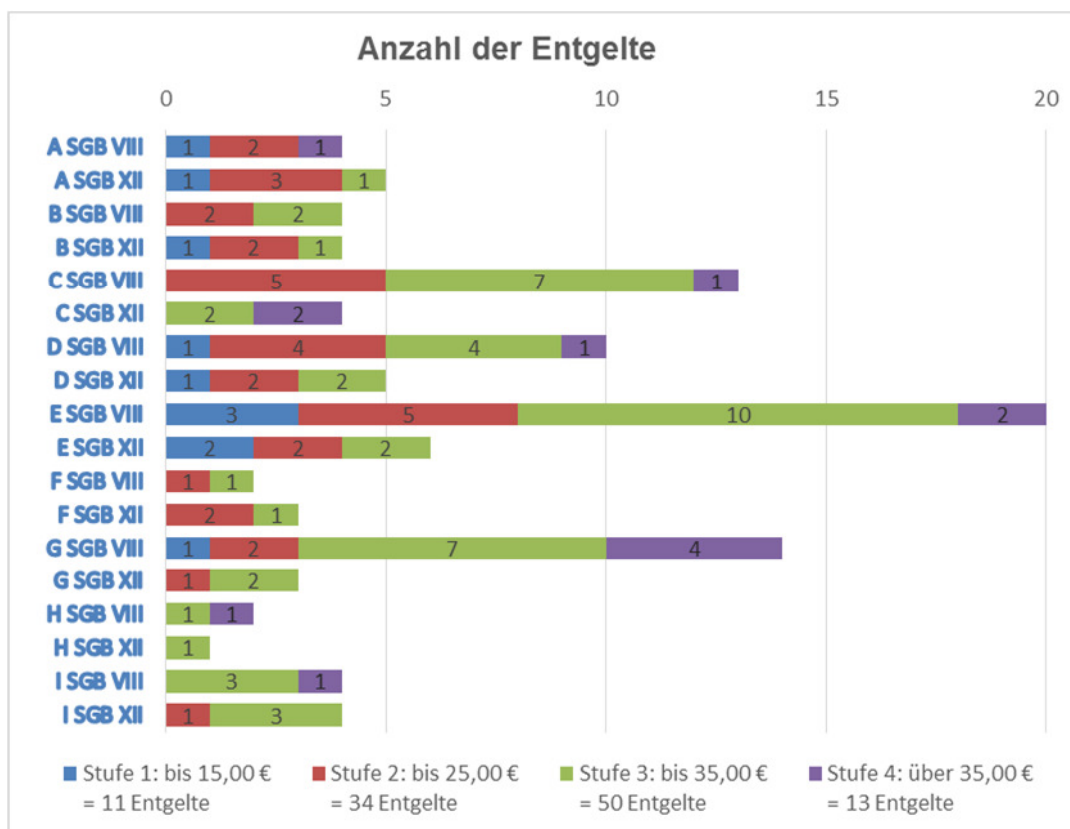


Abbildung 8: Anzahl der Entgelte für Schulbegleitung

Tz. 43 Insbesondere folgende Faktoren wirkten sich auf die Höhe der Entgelte aus: Monopolstellung von Anbietern, unterschiedliche Anforderungsprofile für die Schulbegleitungen, Vergütung nach Mindestlohn, tarifgerechte Vergütung und Übernahme von Freistunden. Die als Anlage 6 angefügte „Übersicht über die Entgelte“ bietet einen Überblick über die Bandbreite der festgelegten Entgelte für die Schulbegleitung.

Tz. 44 Dabei wurden die von den Jugend- bzw. Sozialhilfeträgern genannten Qualifikationen bzw. Eignungen in die Übersicht übernommen. Im Folgenden gehe ich nur auf besondere Regelungen ein.

Tz. 45 Der Sozialhilfeträger C hat in seiner Leistungs- und Prüfungsvereinbarung die Aufgaben der Schulbegleitung beschrieben, und zwar die zu leistenden Tätigkeiten mit den dazu gehörenden Qualitätsanforderungen (Leistungskatalog). Diese unterteilte er wie folgt:

- a) Leistungsstufe 1,
- b) Leistungsstufe 2 (Leistungsstufe 1 plus zusätzliche Anforderungen),
- c) Leistungsstufe 3 (Leistungsstufe 1 und 2 plus zusätzliche Anforderungen).

Die von der Schulbegleitung zu erbringende Leistung wurde durch den individuellen Bedarf der Kinder bestimmt. Diese individuell erforderlichen Unterstützungen glich der Sozialhilfeträger C mit dem vereinbarten Leistungskatalog ab. Daraus folgte die Einstufung in die Leistungsstufe, was gleichzeitig die Qualifikation der Schulbegleitung und das damit verbundene Entgelt bestimmte. Die Vereinbarung von Leistungsstandards mit zugeordneten Qualifikationen sorgte für Transparenz und Vergleichbarkeit. Diese Verknüpfung bewerte ich positiv.

Tz. 46 Die Kommune A setzte in ihren Vereinbarungen mit den Volkshochschulen überwiegend auf Nicht-Fachkräfte (bezeichnet als Laienhelfer), die von den Volkshochschulen besonders geschult worden waren und auch fortgebildet wurden. Der Stundensatz von 11,83 € spiegelt sich auch in der Kennzahl „Aufwand pro Fall“ bei den Sozialhilfeträgern wider. Mit 11.264 € pro Fall im Jahr 2016 und einer Entwicklung von plus 10 % in der Zeit von 2012 bis 2016 wies der Sozialhilfeträger A die geringsten Werte auf (vgl. Anlage 3, Aufwand pro Fall). Dabei hatte der Sozialhilfeträger A jedoch die höchste Fallzahl und die zweithöchste Leistungsdichte im Jahr 2016. Eine Erklärung dafür ist die nach eigenen Angaben überwiegend bewilligte Betreuungsrelation von einer 1:1-Betreuung für den gesamten Schulalltag.

Tz. 47 Der Sozialhilfeträger F vereinbarte mit einem Leistungsanbieter aufgrund einer Gesamtkalkulation einen Vergütungssatz von 26,55 € für alle Schulbegleitungen. Dem Sozialhilfeträger F war im Einzelfall nicht bekannt, welche Qualifikation die

eingesetzten Personen tatsächlich vorweisen konnten. Dies galt auch für den Sozialhilfeträger H, der für die Schulbegleitungen einen Stundensatz von 26,48 € vereinbarte.

- Tz. 48 Über Art und Maß der Hilfe ist entsprechend dem individuellen Bedarf nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vgl. §§ 9 und 17 Abs. 2 SGB XII). Hierzu gehört, dass die Jugend- und Sozialhilfeträger gewährleisten, dass mit der bewilligten Schulbegleitung der individuelle Bedarf gedeckt wird. Dazu müssten sie für den Einzelfall die erforderliche Qualifikation bestimmen und die des eingesetzten Personals kennen. Ich empfehle daher den Sozialhilfeträgern F und H, bei der Feststellung des individuellen Bedarfs die erforderliche Qualifikation zu berücksichtigen.

6 Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Sozialhilfeträgern aus?

Für die Kommunen besteht bei der Bestimmung der Zuständigkeit eine Schnittstellenproblematik zwischen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und dem SGB VIII.

Bis auf den Jugendhilfeträger H gaben alle geprüften Jugend- und Sozialhilfeträger an, dass die Zuständigkeit nach Feststellung der (drohenden) Behinderung und der Teilhabebeeinträchtigung zweifelsfrei vorgelegen habe. Die geprüften Stellen sahen insgesamt eher wenig Bedarf, sich mit dem jeweils anderen Träger auszutauschen. Alle geprüften Stellen gaben jedoch an, dies im Einzelfall zu tun. Die Kommunen E und H berichteten von Abgrenzungsproblemen.

Der Jugendhilfeträger E erstellte den Leitfaden „Ablaufprozess bei Abgrenzungsfragen bei Eingliederungsleistungen bei laufenden Jugendhilfemaßnahmen für Bezirkssozialdienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe“. Damit sollen künftig Abgrenzungsprobleme vermieden werden.

Die Kommune H überlegte, eine einheitliche Stelle für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem Modell der Eingliederungsstelle I einzurichten. Die Kommune I legte die Bearbeitung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII und dem SGB XII im Jahr 2015 in einer gemeinsamen Eingliederungsstelle zusammen. Die Jugendhilfeträger C und D richteten im

Jahr 2014 bzw. 2013 einen gesonderten Fachdienst für die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII ein. Auch beim Jugendhilfeträger F wird die Eingliederungshilfe als gesonderter Fachdienst nach dem SGB VIII geführt. Zuvor bearbeiteten die Fachkräfte, die auch für die Hilfen zur Erziehung zuständig waren, die Eingliederungshilfe mit. Ziel war eine Spezialisierung der Fachkräfte und damit eine qualifiziertere Bearbeitung. Bei den anderen Jugendhilfeträger bearbeitete der Allgemeinen Sozialdienst (ASD) die Eingliederungshilfe.

Durch die Einführung einer gesonderten Stelle entsteht für die Jugendhilfeträger eine neue Schnittstellenproblematik zwischen den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungsstelle I hatte darauf reagiert und eine Kooperationsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie abgeschlossen.

Tz. 49 Regelmäßige Abstimmungen über Einzelfälle hinaus nahmen die Jugend- und Sozialhilfeträger A, C, D, E und I vor. Nur wenige Träger tauschten sich untereinander über die Entgeltvereinbarungen mit den Anbietern der Schulbegleitung aus, selbst wenn sie mit identischen Anbietern Vereinbarungen abschlossen. Die fachlichen Anforderungen an Schulbegleitungen bei seelischen und körperlich/geistigen Behinderungen seien zu unterschiedlich. In der Regel würden sich bei den Jugendhilfeträgern höhere Stundensätze aufgrund der höheren Qualifikationsanforderungen an die eingesetzten Schulbegleitungen ergeben (vgl. Anlage 6).

Ich erachte einen fallübergreifenden Austausch zwischen Jugend- und Sozialhilfeträgern insbesondere aufgrund des stark gestiegenen Aufwands für die Schulbegleitung als nützlich. Die Jugend- und Sozialhilfeträger können sich beispielsweise über das Bearbeitungsverfahren, die Bewilligungspraxis und die Zusammenarbeit mit den Schulen austauschen und gemeinsame Standards festlegen. Die Verhandlungsposition der beiden Träger gegenüber den Anbietern kann durch ein gemeinsames Auftreten gestärkt werden. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen an die Schulbegleitungen nach dem SGB VIII aufgrund der Art der Behinderung höher sein sollten.

7 Wie sieht das Verhältnis zwischen „Ämtern“ und „Schule“ aus?

Tz. 50 Die Schulbegleitung ist eine Hilfe, die den Kindern die Teilhabe am Schulleben ermöglichen soll. Bei der Hilfestellung ist eine gute Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und den Lehrkräften der Schulen (künftig als Schulen benannt) erforderlich. Nur bei Mitwirkung der Schule können sich die Ämter ein umfassendes Bild von der Teilhabebeeinträchtigung machen sowie den Umfang des Bedarfs zutreffend ermitteln (vgl. Abschnitte 5.2 und 5.3). Hierzu binden die Jugend- und Sozialhilfeträger die Schulen in das Verfahren ein, indem sie einen Schulbericht anfordern und/oder die Schulen im Hilfe-/Gesamtplanverfahren befragen. Die folgende Abbildung zeigt, welche Fragen die 17 geprüften Stellen stellten und inwieweit die Schulen hierzu Auskünfte erteilten.

| | Die Stellungnahmen der Schulen enthalten folgende Aussagen, bzw. beantworten folgende Fragen: | Ämter fragen | SGB VIII | SGB XII | Schule antwortet | % Anteil der Antworten |
|----|---|--------------|----------|---------|------------------|------------------------|
| 1 | Die Schule gibt bekannt, dass für den Schüler/ die Schülerin über den Regelunterricht hinaus Förderbedarf besteht. | 16 | 5 | 5 | 10 | 63 % |
| 2 | Die Schule gibt bekannt, dass eine förderdiagnostische Lernbeobachtung durchgeführt wurde. | 16 | 4 | 4 | 8 | 50 % |
| 3 | Die Schule teilt den festgestellten Förderschwerpunkt mit. | 15 | 6 | 6 | 12 | 80 % |
| 4 | Die Schule teilt mit, in welchem Umfang der Schule insgesamt zusätzliche Lehrerwochenstunden für die inklusive Beschulung zur Verfügung stehen. | 15 | 2 | 2 | 4 | 27 % |
| 5 | Die Schule teilt mit, in welchem Umfang der Schule eine pädagogische Unterrichtshilfe zur Verfügung steht und in welchem Umfang diese für das Kind eingesetzt wird. | 15 | 3 | 1 | 4 | 27 % |
| 6 | Die Schule teilt mit, in welchem Umfang anteilig die zusätzlichen Lehrerwochenstunden für den gemeinsamen Unterricht in der Klasse des betreffenden Kindes zur Verfügung gestellt werden. | 15 | 1 | 1 | 2 | 13 % |
| 7 | Die Schule teilt mit, welche Unterstützungskräfte seitens der Schule bereits eingesetzt werden. | 14 | 5 | 1 | 6 | 43 % |
| 8 | Die Schule teilt mit, welche Fördermaßnahmen bereits seitens der Schule umgesetzt wurden und mit welchem Erfolg. | 14 | 4 | 1 | 5 | 36 % |
| 9 | Die Schule trifft eine Aussage darüber, ob bereits andere Kinder in der Klasse durch eine Schulbegleitung unterstützt werden. | 14 | 4 | 1 | 5 | 36 % |
| 10 | Die Schule fügt den Förderplan der Schule in Kopie bei. | 14 | 0 | 0 | 0 | 0 % |
| 11 | Die Schule berücksichtigt die Art der (drohenden) Behinderung bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. | 13 | 4 | 5 | 9 | 69 % |
| 12 | Die Schule beschreibt die Aufgaben, die die Schulbegleitung wahrnehmen soll. | 13 | 3 | 4 | 7 | 54 % |
| 13 | Gibt die Schule eine Empfehlung zum Umfang der Unterstützung ab? | 12 | 6 | 4 | 10 | 83 % |
| 14 | Trifft die Schule eine Aussage, ob eine Rückführung des Unterstützungsumfangs möglich ist? | 11 | 3 | 1 | 4 | 36 % |
| 15 | Die Schule teilt mit, wie die Bewältigung der schulischen Anforderungen gemessen an den Förderplanzieleln gelingt. | 10 | 1 | 1 | 2 | 20 % |
| 16 | Die Schule teilt mit, welche behindertengerechten Voraussetzungen die Schule bietet . | 9 | 2 | 2 | 4 | 44 % |
| 17 | Trifft die Schule eine Aussage darüber, ob bereits andere Kinder in der Klasse durch eine Schulbegleitung unterstützt werden, gibt sie auch an, mit wie vielen Stunden und durch welche Kostenträger. | 6 | 0 | 0 | 0 | 0 % |

Abbildung 9: Katalog möglicher Fragen an die Schulen

Der Fragenkatalog zeigt auf, dass die Kommunen sich ein umfassendes Bild vom schulischen Umfeld des Kindes machen könnten. Die Anzahl der Antworten der

Schulen gibt aber zu erkennen, dass die Schulen keine umfassenden Auskünfte gaben. Insbesondere die Fragen zu den eigenen Leistungen der Schule, wie z. B. die Fragen 4 bis 6, beantworteten diese nur selten. Zu Fragen, die die Gewährung einer Schulbegleitung betreffen, wie z. B. die Frage nach dem erforderlichen Umfang (siehe Frage 13), gaben die Schulen dagegen bei 12 Abfragen zehnmal (83 %) eine Antwort.

Interessant ist auch, dass nur vier Jugend- und ein Sozialhilfeträger auf die Frage 9, ob bereits andere Kinder in der Klasse eine Schulbegleitung haben, eine Antwort bekamen. Die Frage 17, in welchem Umfang diese Kinder eine Schulbegleitung haben, haben die Schulen nie beantwortet.

Die Auswertung dieses Fragenkatalogs zeigt aber auch auf, dass „nur“ acht Jugend- und ein Sozialhilfeträger wissen wollten, ob die Schulen behindertengerechte Voraussetzungen bieten. Der Jugendhilfeträger G entwickelte einen ausführlichen Schulfragebogen. Dabei befragte er die Schulen auch nach der Raumgestaltung, der Kontinuität im Schulalltag, den Strukturierungshilfen, der Visualisierung, der Pausengestaltung und den Hausaufgabenregelungen. Zu jedem dieser Punkte beschrieb er mögliche Probleme, die Kinder mit Autismus-Spektrumstörung und/oder einem sozial/emotionalen Unterstützungsbedarf haben können. Zugleich zeigte der Jugendhilfeträger G den Schulen, wie sie selbst einzelne Probleme der Kinder lösen könnten. Den Schulfragebogen sehe ich als positives Beispiel.

Ich empfehle den Kommunen, dass sie die Schulen umfassend befragen. Dabei sollten sie die Auskünfte über deren eigene Unterstützungsmaßnahmen und eingesetzten Ressourcen konsequent einfordern.

Tz. 51 Über den Fragenkatalog hinaus, berichteten die Kommunen, wie sie derzeit ihre Zusammenarbeit mit den Schulen sehen. Dies zeigt die folgende Abbildung:

| Jugend- bzw. Sozialhilfeträger | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | Gesamt | | |
|-------------------------------------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|--------|---|----|
| Kommune | A | A | B | B | C | C | D | D | E | E | F | F | G | G | H | H | I | I | Gesamt | | |
| Schule fordert Schulbegleitung | ✓ | ✓ | ✓ | ⊖ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ⊖ | ✓ | ✓ | ✗ | | 7 | 6 | 13 |
| Schule übt Druck auf die Eltern aus | ✓ | ✗ | ✓ | ⊖ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ⊖ | ✗ | ✓ | ✗ | | 6 | 4 | 10 |
| Schule droht mit Suspendierung | ✓ | ✗ | ✓ | ⊖ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✗ | ⊖ | ✗ | ✗ | ✗ | | 6 | 2 | 8 |
| Schule hat bereits suspendiert | ✗ | ✗ | ✓ | ⊖ | ✓ | ✓ | ✗ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✗ | ⊖ | ✗ | ✗ | ✗ | | 4 | 3 | 6 |

Abbildung 10: Aussagen der Kommunen zur Zusammenarbeit mit den Schulen³²

³² Erläuterung: ✓ = immer, überwiegend, ✗ = nie, selten, ⊖ = keine Aussage.

Bei sieben Jugend- und sechs Sozialhilfeträgern forderten die Schulen für die Beschulung von Kindern mit einer Behinderung eine Schulbegleitung. Dabei übten nach Auskunft der geprüften Kommunen bei zehn dieser Träger die Schulen Druck auf die Erziehungsberechtigten aus. Achtmal drohten die Schulen damit ein Kind zu suspendieren, wenn es keine Schulbegleitung bekäme. Sechsmal suspendierten die Schulen tatsächlich Kinder mit einer Behinderung vom Unterricht. Der Sozialhilfeträger C erklärte, dass dort die Schulen eine Suspendierung nicht vorher androhen würden, sondern dem Sozialhilfeträger im Verfahren bekannt würde, dass das Kind suspendiert sei.

Der Jugendhilfeträger H und die Eingliederungsstelle I erklärten, dass die Zusammenarbeit mit den Schulen grundsätzlich gut sei. Andere Jugend- und Sozialhilfeträger gaben an, dass die Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen gut sei, dies aber von den handelnden Personen abhängen. Die Sozialhilfeträger B und G trafen hierzu keine Aussagen.

Tz. 52 Der Jugendhilfeträger G beschrieb das Verfahren vor Ort wie folgt: Übt die Schulen „Druck“ auf die Erziehungsberechtigten aus, so nehme der ASD-Leiter persönlich Kontakt mit der Schulleitung der betreffenden Schule auf. Dabei werde mit der Schule geklärt, dass diese vorrangig

- eine sonderpädagogische Beratung durch das „Unterstützungs- und Beratungssystem für emotionale und soziale Entwicklung“ in Anspruch nehmen und
- für die Handicaps des Kindes einen Nachteilsausgleich bei der Landesschulbehörde

beantragen müsse.

Erst wenn ein sonderpädagogisches Gutachten eine Hilfeleistung rechtfertigt, können die Erziehungsberechtigten einen Antrag mit Erfolgsaussichten auf Schulbegleitung stellen. Der Jugendhilfeträger G prüft trotzdem immer, ob die Schulbegleitung die erforderliche Hilfe ist. Beim Umfang zieht der Jugendhilfeträger G immer die Anzahl der Förderstunden ab.

Der Jugendhilfeträger G teilte mit, dass Schulsozialarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Anträgen leiste. Diese würde in allen Haupt-/Realschulen und Gymnasien sowie neun ausgewählten Grundschulen eingesetzt. Im Rah-

men einer freiwilligen Leistung finanzierte der Jugendhilfeträger G diese Schulsozialarbeitsstellen bislang selbst. Nach und nach würden diese Stellen aufgrund des finanziellen Engagements des Landes Niedersachsen dem Landesdienst zugeordnet. Aufgaben der Schulsozialarbeit sind: Kontaktaufnahme mit den Familien, Unterstützung des Lehrpersonals sowie der Schülerinnen und Schüler. So könnten Probleme frühzeitig erkannt und behandelt werden.

Des Weiteren würde ein enger Kontakt zur Landesschulbehörde bestehen. Der Jugendhilfeträger G fasste seine Praxis im Umgang mit den Schulen mit der Aussage zusammen „*Wir nehmen unsere Schulen sehr in die Pflicht*“.

Dass sich die Aussage „*Wir nehmen unsere Schulen sehr in die Pflicht*“ auch auswirkt, belegen die Zahlen. So wies der Jugendhilfeträger G in der Zeit von 2012 bis 2016 beim Aufwand, beim Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe von 6 bis 18 Jahren, bei den Fallzahlen sowie bei der Leistungsdichte die geringste prozentuale Steigerung auf (vgl. Anlage 2).

- Tz. 53 Der Jugend- und der Sozialhilfeträger C sowie der Jugendhilfeträger D und E wollen die Zusammenarbeit mit ihren Schulen künftig verbessern. Hierzu beabsichtigen sie, eine Vereinbarung mit der Landesschulbehörde abzuschließen. Inhalt dieser Vereinbarung soll ein Leitfaden für den Einsatz von Schulbegleitungen an allgemeinbildenden Schulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sein. Als Vorbild gilt hier die Vereinbarung, die der Landkreis Goslar mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde - Regionalabteilung Braunschweig bereits abgeschlossen hat.³³
- Tz. 54 Das Land Niedersachsen richtet in Zusammenarbeit mit den Kommunen „Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)“ ein. Mit den RZI soll ein landesweites Inklusionsnetzwerk aufgestellt werden. Ziel ist es, im jeweiligen Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen. Dies ist dann Ansprechpartner für alle Fragen der sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung in der Inklusiven Schule. Die Kommune F ist Teilnehmer der 1. Gruppe der Kommunen, in denen ein RZI eingerichtet wird. Die Kommune

³³ Vgl. Internet: https://www.landkreis-goslar.de/media/custom/94_2044_1.PDF?1426062685; aufgerufen am 12.06.2017.

F hofft, dass mit der Einrichtung des RZI die Zusammenarbeit mit den Schulen verbessert werden kann.

Tz. 55 Zur Zusammenarbeit mit den Schulen stelle ich fest, dass die Schulen

- häufig eine Schulbegleitung fordern,
- Druck auf die Erziehungsberechtigten ausüben, ABER
- über ihre eigenen Strukturen und Ressourcen wenig mitteilen.

Aufgrund dessen kennen die Kommunen das Leistungspotenzial der Schulen häufig nicht vollständig und können daher in diesen Fällen den tatsächlichen Unterstützungsbedarf nicht zutreffend festlegen. Der Erfolg einer inklusiven Beschulung hängt von lokalen Gegebenheiten ab, weil gesicherte Strukturen und Angebote fehlen. Um die inklusive Beschulung der Kinder dennoch sicherzustellen, müssen die Kommunen einspringen. Die Kommunen sind deswegen die Ausfallbürgen!

Zugunsten der Kinder mit einer (drohenden) Behinderung sollten die Verantwortlichen in den Kommunen, den Schulen und der Landesschulbehörde gut kooperieren. Nur so können sie zu bestmöglichen Lösungen für die Entwicklung der Kinder beitragen. Das Gelingen der Inklusion sollte nicht vom „zufälligen“ Engagement der Beteiligten abhängig sein.

Ich empfehle den Kommunen, dass sie die Mitwirkung der Schulen massiv einfordern.

8 Modellversuche zur Optimierung der Hilfe

Die Entwicklung der Hilfe Schulbegleitung haben drei Kommunen zum Anlass genommen, gezielt nach Möglichkeiten der fachlichen Steuerung zu suchen. Damit wollen sie sowohl auf die Qualität der Hilfe als auch auf die Finanzbedarfe Einfluss nehmen.

Tz. 56 Die Eingliederungsstelle I begann zum Schuljahr 2012/13 mit dem „Kooperationsmodell Schulbegleitung“ an einer Grundschule. Seit dem Schuljahr 2016/17 nahmen insgesamt acht Grundschulen an diesem Projekt teil. Schulen konnten

sich für die Teilnahme am „Kooperationsmodell Schulbegleitung“ bewerben. Sie mussten dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einsatz der vom Land für die Inklusion zur Verfügung gestellten Ressourcen.
- Vorlage eines eigenen Konzepts, das die Förderschwerpunkte, die vorhandene Schülerschaft und die sozialräumlichen Gegebenheiten umfasst.
- Nachweis, dass bereits inklusiv zu beschulende Kinder aufgenommen wurden.

Die Schulen erhielten von der Eingliederungsstelle I ein Budget für den Einsatz von Schulbegleitungen. Sie schlossen mit einem Leistungsanbieter einen Kooperationsvertrag ab. Das Budget umfasste eine pauschalierte Schulbegleitungskraft für jede 1. und 2. Klasse. Für die Schülerinnen und Schüler dieser beiden Jahrgänge fand keine Bedarfsfeststellung statt. Während der ersten beiden Schuljahre wurden die individuellen Bedarfe für das 3. Schuljahr ermittelt.

Das „Kooperationsmodell Schulbegleitung“ für den verpflichtenden Schulunterricht finanzierte die Eingliederungsstelle I aus den Haushaltstiteln, aus denen die Schulbegleitung finanziert wurde. Für den freiwilligen Bereich am Nachmittag verwendete die Kommune I die Pauschale, die die Kommune gem. § 2 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule³⁴ vom Land Niedersachsen bekam.

Die Eingliederungsstelle I lag als Jugendhilfeträger im Vergleich mit den anderen Jugendhilfeträgern im Jahr 2016 beim Aufwand, Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre und bei den Fallzahlen im Mittelfeld. Bei der Leistungsdichte erreichte sie mit einem Wert von 2,26 dagegen das vordere Drittel (vgl. Anlage 2). Als Sozialhilfeträger wies die Eingliederungsstelle I im Vergleich mit den anderen Sozialhilfeträgern im Jahr 2016 den höchsten Aufwand auf. Auch bei den Fallzahlen, dem Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre und der Leistungsdichte lagen die Werte im hinteren Drittel (vgl. Anlage 3). Ich bewerte positiv, dass die Eingliederungsstelle I mit dem Modellprojekt versucht, hierauf steuernd einzuwirken.

³⁴ Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301).

In der Kommune I befanden sich 51³⁵ allgemeinbildende Schulen, davon waren 30 Grundschulen. Bisher nahmen acht Grundschulen am „Kooperationsmodell Schulbegleitung“ teil. Zudem erhielt eine Gesamtschule ein Budget für die Schulbegleitung. Da das Modellprojekt in der jetzigen Form erst mit dem Schuljahr 2016/17 begonnen hatte, können sich evtl. positive Auswirkungen auf Aufwand und Fallzahlen erst in den folgenden Jahren zeigen.

Ich bewerte positiv, dass die Eingliederungsstelle I die Teilnahme von Schulen an ihrem Modellprojekt an bestimmte Voraussetzungen geknüpft hatte. Auch die Budgetberechnung war transparent und nachvollziehbar. Die Eingliederungsstelle I sollte vor einer Ausweitung des Projekts, dieses evaluieren. Dabei sollte sie auch überprüfen, ob sie evtl. ihre Ausfallbürgschaft durch eigene Strukturen verfestigt.

Anderen Jugend- und Sozialhilfeträgern, die über Poollösungen nachdenken, empfehle ich zu prüfen, ob ihre örtlichen Gegebenheiten geeignet sind. Dazu müssten sie zunächst klären, ob sie mehrere Schulbegleitungen in Klassen/Schulen bewilligt haben (vgl. Abschnitt 7).

Tz. 57 Der Jugendhilfeträger E erarbeitete im Jahr 2015 ein Konzept für das „Modellprojekt Vernetzung von Schulbegleitung/-assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit“. Er setzte seit Februar 2016 dafür an drei Grundschulen sozialpädagogische Fachkräfte (zweimal mit einem Stellenanteil von 0,5 und eine Vollzeitstelle) als Vernetzungskräfte ein. Deren Aufgaben sind:

- Individuelle und bedarfsorientierte Koordinierung der Schulbegleitungen,
- Unterstützung der eingesetzten Schulbegleitungen,
- Koordinierung von künftigen Poolbildungen,
- Gespräche mit dem Bereich Schulsozialarbeit,
- regelmäßige Treffen zur Fallbesprechung (Gespräche mit Lehrpersonal und Kindern),
- Hausbesuche.

³⁵ Vgl. Internet: http://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/51/515_Schule/Schuladresslisteoeffentlich.pdf; abgerufen am 12.06.2017.

Bei der Arbeit in der Schule unterscheiden die Vernetzungskräfte nicht danach, ob es sich um ein Kind mit (drohender) geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung handelt. Die individuelle Bedarfsprüfung und die Hilfeplanung des jeweiligen Sozialleistungsträgers entfallen jedoch nicht.

Für die Erbringung von fallübergreifenden Schulbegleitungen soll ein Träger pro Schule tätig sein. Dieser stellt sicher, dass er den Bedarf kurzfristig durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals bedienen kann. Dafür schließen der Jugendhilfeträger E, die Schule und der freie Träger eine Kooperationsvereinbarung ab.

Der Jugendhilfeträger E hatte sein Modellprojekt evaluiert. Die Evaluation ergab, dass durch die fallübergreifenden Schulbegleitungen die Anzahl der 1:1-Betreuungen reduziert werden konnte. An zwei der drei teilnehmenden Grundschulen waren vorher 13 Schulbegleitungen eingesetzt, nunmehr sind es noch 5. Bei der dritten Grundschule kam es zu keiner Veränderung. Bei keiner der drei am Modellprojekt teilnehmenden Grundschulen kam es zu neuen 1:1-Betreuungen. Zudem schaffte der Jugendhilfeträger E Strukturen, damit die Schulbegleitungen Kinder unabhängig vom zuständigen Sozialleistungsträger betreuen können. Die Ergebnisse führten dazu, dass der Jugendhilfeträger E das Modellprojekt bis zum Schuljahresende 2017/18 verlängerte.

Die erforderlichen Projektstellen für die Vernetzungskräfte hat die Kommune E in die Haushaltspläne/ Stellenpläne eingestellt. Die Aufwendungen sollen durch Verminderung der Bedarfe für Eingliederungshilfe (Schulbegleitung/Schulassistenten) gegenfinanziert werden.

Der Jugendhilfeträger E hatte im Vergleich mit den anderen Jugendhilfeträgern im Jahr 2016 den höchsten Aufwand und die meisten Fälle. Beim Aufwand pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre und der Leistungsdichte lag er ebenfalls im hinteren Drittel (vgl. Anlage 2).

Tz. 58 Ich bewerte positiv, dass der Jugendhilfeträger E mit dem Modellprojekt versucht, hierauf steuernd einzuwirken. Zudem evaluierte er das Modellprojekt. So konnte der Jugendhilfeträger E nachweisen, dass er mit dem Einsatz von Vernetzungskräften die Anzahl der Schulbegleitungen reduzieren konnte. Des Weiteren konnte er belegen, dass es bei den teilnehmenden Grundschulen keine neuen 1:1-Betreuungen gab.

Tz. 59 In der Kommune E befanden sich 116³⁶ allgemeinbildende Schulen. Ob das Modellprojekt mit drei Grundschulen dauerhaft spürbare Auswirkungen auf Aufwand und Fallzahlen haben kann, bleibt abzuwarten.

Der Jugendhilfeträger E sollte vor einer Ausweitung des Projekts überprüfen, ob er evtl. seine Ausfallbürgschaft durch eigene Strukturen verfestigt.

Tz. 60 Der Jugendhilfeträger A erarbeitete im Jahr 2014 ein Konzept für das „Modellvorhaben Intensivunterstützer (INTUS)“. Hierfür schloss der Jugendhilfeträger A mit zwei Kreisvolkshochschulen für zwei Standorte einen Kooperationsvertrag. Auf Grundlage der Kooperationsverträge setzten die Kreisvolkshochschulen mit Beginn des Schuljahres 2014/15 an den zwei Standorten jeweils zwei Fachkräfte mit einem Umfang von je 19,5 Stunden pro Woche ein.

Die Intensivunterstützer haben die Aufgabe, die Maßnahmen aus Förderplänen (außer Lernförderangebote) von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf umzusetzen. An einem Standort waren die Intensivunterstützer einer bestimmten Grundschule zugeordnet. An dem anderen Standort waren die Intensivunterstützer in unterschiedlichen Grundschulen an verschiedenen Tagen tätig. An beiden Standorten versorgten sie mehrere Kinder gleichzeitig. Dabei betreuten sie auch Kinder, die einer Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII bedurften.

Im Vorfeld der Entscheidung, dass Modellprojekt INTUS weiterzuführen, stellte der Jugendhilfeträger A fest, dass an einem Standort die Fallzahlen rückläufig waren. Dies bestätigte sich an dem anderen Standort noch nicht.

Der Jugendhilfeträger A finanzierte das Modellprojekt aus einem Budget, das sich aus den Haushaltstiteln für die Leistungsausgaben speiste. Die durch das Modellprojekt betreuten Kinder wurden nicht bei der Schulbegleitung als Fall gezählt.

³⁶ Vgl. Internet: https://www.landkreishildesheim.de/B%C3%BCrgerservice/Deep/Schulen/index.php?&NavID=1905.434&object=tx_1905.4&ModID=9&call=suche&sfort=1&KatID=0&kat=498.195&bn=0&La=1; abgerufen am 12.06.2017.

Der Jugendhilfeträger A wies bei den Fallzahlen und der Leistungsdichte im Vergleich mit den anderen Jugendhilfeträgern im Jahr 2016 die dritthöchsten Werte auf (vgl. Anlage 2).

In der Kommune A befanden sich 80 allgemeinbildende Schulen, davon 51 Grundschulen und eine Grund- und Oberschule.³⁷ Der Jugendhilfeträger A führte das Modellprojekt an zwei Standorten mit zwölf bzw. fünf Grundschulen durch. Damit der Jugendhilfeträger A feststellen kann, ob sich das Modellprojekt positiv auswirkt, empfehle ich,

- die Zahl der betroffenen Kinder zu erfassen,
- den Aufwand zu bewerten und
- auf dieser Grundlage das Modellprojekt zu evaluieren.

9 Fazit

Die Jugend- und Sozialhilfeträger können selbst die Hilfe „Schulbegleitung“ steuern. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass sie als Ausfallbürgen für das System „Schule“ tätig werden müssen. Die seitens des Landes bereits getroffenen Regelungen³⁸, nach denen die Schulen zusätzliche Ressourcen für die inklusive Beschulung erhalten können, greifen derzeit nur partiell. Erst wenn „Schule“ den eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag umfassend erfüllt, wird die Hilfe „Schulbegleitung“ wieder zu einer nachrangig zu gewährenden Einzelfallhilfe.

Bis sich die systemischen Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung verbessert haben, können die Jugend- und Sozialhilfeträger ihre eigenen Instrumente zur Begrenzung der Ausfallbürgerschaft nutzen. Diese stelle ich im folgenden Überblick dar:

³⁷ Vgl. Internet: https://www.landkreis-aurich.de/fileadmin/user_upload/2016-08_aktuelle_Schulliste.pdf; abgerufen am 13.06.2017.

³⁸ Vgl. z. B. „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“; Bezug: RdErl. des MK vom 23.09.2008 - 34-84 033 (VORIS 22410)- „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“; RdErl. des MK vom 18.06.2015 - 15-80 001/3 - VORIS 22410 -Bezug: Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 07.07.2011 (SVBl. S. 268) - VORIS 22410 -.

- ❖ Feststellung der Art der Behinderung unter Heranziehung von Diagnosen auf Basis von ICD 10.
- ❖ Feststellung der behinderungsbedingten Teilhabebeeinträchtigung anhand eines an ICF angelehnten Diagnosebogens.
- ❖ Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung nach Befragungen von:
 - ➔ Kind
 - ➔ Erziehungsberechtigte
 - ➔ Lehrkräfte
 - ➔ Schulbegleitung
- ❖ Durchführung von Hospitationen in der Schule
- ❖ Besuch des Kindes im häuslichen Umfeld
- ❖ Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs nach
 - ➔ der Problemlage des Kindes
 - ➔ dem erforderlichen Umfang (möglicher Stundenabzug)
 - ➔ der notwendigen Betreuungsrelation (wenn andere Kinder mit Hilfebedarf die gleiche Klasse/Schule besuchen)
 - ➔ der notwendigen Qualifikation/Eignung der Schulbegleitung
- ❖ Zielplanung im Hilfe-/Gesamtplanverfahrens
- ❖ Verknüpfung von Aufgaben der Schulbegleitung mit der dafür erforderlichen Qualifikation/Eignung und dem dafür vereinbarten Entgelt.
(Unterstützungsbedarf ➔ Anforderungsprofil ➔ Entgelt)
- ❖ Massives Einfordern von Information und Ressourcen der Schulen

Abbildung 11: Überblick über die Steuerungsinstrumente der Jugend- und Sozialhilfeträger

Darüber hinaus empfehle ich den geprüften Kommunen in Anbetracht der festgestellten Entgeltbandbreite, die abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu überprüfen. Dabei sollten die Kommunen auch der Frage nachgehen, ob ihre Organisationseinheiten für den Einsatz der gleichen Qualifikationen bzw. die Erbringung der gleichen Leistungen dieselben Entgelte bezahlen (vgl. Anlage 6).

10 **Stellungnahmen der Kommunen**

Die Kommunen hatten bis zum 01.09.2017 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG). Davon haben die Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Hildesheim, Uelzen und Wolfenbüttel sowie die Städte Delmenhorst und Oldenburg Gebrauch gemacht.

Der Landkreis Uelzen bat um ein Erörterungsgespräch. Dieses führte ich am 18.09.2017.

Mit ihren Stellungnahmen ergänzten und korrigierten der Landkreis Aurich und die Grafschaft Bentheim erheblich die aufgrund ihrer bisherigen Angaben dargestellten Sachverhalte bzw. Daten. Dabei übermittelte der Landkreis Aurich den bisher fehlenden und nicht lieferbaren Aufwand des Jugendamtes für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Die Grafschaft Bentheim teilte mit, dass auch sie zum 01.01.2013 die Aufgaben eines Jugendamtes einer kreisangehörigen Stadt übernommen hat.

Ich änderte die Prüfungsmitteilung, in dem ich den nun mitgeteilten Aufwand des Jugendamtes Aurich einfügte und die Grafschaft Bentheim entsprechend dem Landkreis Hildesheim behandelte, der im Prüfungszeitraum ebenfalls die Aufgaben des Jugendamtes einer kreisangehörigen Stadt übernommen, dies aber bereits im Zuge der Prüfung mitgeteilt hatte. Dies führte zu einer Änderung aller aufwandsbezogenen Abbildungen sowie der Anlage 2. Wesentliche Feststellungen der Prüfungen änderten sich dadurch jedoch nicht.

Die Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Hildesheim und Uelzen ergänzten und korrigierten weitere Sachverhalte geringfügig. Ich änderte die Prüfungsmitteilung entsprechend.

Darüber hinaus begründete der Landkreis Uelzen seine Werte damit, dass er eine Sonderstellung habe, da es im Landkreis keine staatlichen Förderschulen mehr gäbe. Der Hinweis mag eine Rolle spielen. Andererseits nutzt der Landkreis die Möglichkeit, Kinder mit einer (drohenden) Behinderung in benachbarten Landkreisen beschulen oder die Schulpflicht in Tagesbildungsstätten absolvieren zu lassen.

Die Landkreise Wolfenbüttel und Uelzen sowie die Städte Delmenhorst und Oldenburg erläuterten, dass die Prüfung und deren Ergebnisse für sie hilfreich seien. Die Prüfungsergebnisse würden von ihnen reflektiert und ggf. umgesetzt.

Im Auftrag

H a c k m a n n

Einwohnerzahlen der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre

| Kommune | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| Land Niedersachsen | 1.031.188 | 1.017.248 | 1.008.166 | 1.009.592 | 971.970 | -6 % |
| A | 26.829 | 26.268 | 25.824 | 25.354 | 25.243 | -6 % |
| B | 26.969 | 26.523 | 26.321 | 26.253 | 24.756 | -8 % |
| C | 24.708 | 24.395 | 24.125 | 23.859 | 22.320 | -10 % |
| D | 20.089 | 19.679 | 19.464 | 19.450 | 19.902 | -1 % |
| <i>D ohne Stadt N</i> | 12.940 | 12.697 | 12.537 | 12.459 | 12.940 | 0 % |
| E | 35.334 | 34.586 | 34.139 | 33.977 | 33.191 | -6 % |
| <i>E ohne Stadt E</i> | 23.813 | 23.190 | 22.681 | 22.371 | 21.525 | -10 % |
| F | 12.014 | 11.779 | 11.556 | 11.464 | 11.014 | -8 % |
| G | 15.841 | 15.528 | 15.284 | 15.028 | 14.294 | -10 % |
| H | 9.365 | 9.359 | 9.316 | 9.348 | 8.850 | -5 % |
| I | 18.755 | 18.673 | 18.563 | 18.862 | 19.003 | 1 % |
| Gesamt | 189.904 | 186.790 | 184.592 | 183.595 | 178.573 | -6 % |
| Gesamt ohne die Stadt E (für SGB XII) | 178.383 | 175.394 | 173.134 | 171.989 | 166.907 | -6 % |
| Gesamt ohne die Städte N und E (für SGB VIII) | 171.234 | 168.412 | 166.207 | 164.998 | 159.945 | -7 % |

Erläuterung:

* Die Jugendämter der Kommune D und der kreisangehörigen großen selbständigen Stadt N wurden im Jahr 2012 zusammengelegt, sodass bei der Auswertung für den Jugendhilfeträger D für das Jahr 2012 die Einwohner ohne die der Stadt N angewendet wurden.

** Bei der Kommune E ist die kreisangehörige große selbständige Stadt E für die Gewährung einer Schulbegleitung als herangezogene Kommune im SGB XII tätig.

Die Jugendämter der Kommune E und der kreisangehörigen großen selbständigen Stadt E wurden im Jahr 2012 zusammengelegt, sodass bei der Auswertung für den Jugendhilfeträger E für das Jahr 2012 ebenfalls die Einwohner ohne die der Stadt E angewendet wurden.

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Bevölkerung am 31.12. in Niedersachsen (Gebietstand: 1.1.2015), Tabelle Z100001K für die Jahre 2012 bis 2015

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens bis zum Jahr 2031, Tabelle M1010012 für das Jahr 2016

Aufwand der Jugendhilfeträger

| Kommune | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|------------------------------------|----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 283.798 € | 460.918 € | 714.911 € | 939.287 € | 1.153.801 € | 307 % |
| B | 155.096 € | 123.596 € | 221.317 € | 347.254 € | 386.516 € | 149 % |
| C | 265.063 € | 403.132 € | 495.238 € | 795.472 € | 1.269.224 € | 379 % |
| D | 283.798 € | 281.363 € | 764.486 € | 1.525.323 € | 2.101.402 € | 647 % |
| E | 155.096 € | 1.842.126 € | 3.034.346 € | 3.383.204 € | 3.374.307 € | 83 % |
| F | 49.215 € | 662.947 € | 841.021 € | 897.337 € | 1.390.306 € | 2.725 % |
| G | 358.109 € | 352.372 € | 455.481 € | 517.475 € | 535.481 € | 50 % |
| H | 25.193 € | 32.382 € | 52.361 € | 108.119 € | 192.608 € | 665 % |
| I | 167.578 € | 226.919 € | 380.113 € | 617.133 € | 1.142.514 € | 582 % |
| Gesamt ohne D und E | 1.304.052 € | 2.262.266 € | 3.160.442 € | 4.222.077 € | 6.070.450 € | 366 % |
| Mittelwert ohne D und E | 186.293 € | 323.181 € | 451.492 € | 603.154 € | 867.207 € | 366 % |

Erläuterungen zu den Kommunen A, D und E:

* Die Kommune A hat die Zahlen im Stellungsverfahren nachgeliefert.

** Die Jugendämter der Kommune D und der kreisangehörigen großen selbständigen Stadt N wurden im Jahr 2012 zusammengelegt, sodass bei den Auswertungen „Gesamt“ und „Mittelwert“ der Jugendhilfeträger D nicht berücksichtigt werden konnte. Die Entwicklung wurde für die Jahre 2013 bis 2016 berechnet.

*** Die Jugendämter der Kommune E und der kreisangehörigen großen selbständigen Stadt E wurden im Jahr 2012 zusammengelegt, sodass bei den Auswertungen „Gesamt“ und „Mittelwert“ der Jugendhilfeträger E nicht berücksichtigt werden konnte. Die Entwicklung wurde für die Jahre 2013 bis 2016 berechnet.

Fallzahlen der Jugendhilfeträger

| Kommune | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 50 | 66 | 98 | 111 | 131 | 162 % |
| B | 12 | 12 | 20 | 26 | 33 | 175 % |
| C | 23 | 31 | 41 | 57 | 65 | 183 % |
| D | 16 | 46 | 77 | 120 | 146 | 217 % |
| E | 67 | 111 | 141 | 148 | 150 | 35 % |
| F | 19 | 39 | 56 | 74 | 95 | 400 % |
| G | 31 | 25 | 26 | 46 | 36 | 16 % |
| H | 3 | 3 | 5 | 9 | 14 | 367 % |
| I | 8 | 12 | 22 | 25 | 43 | 438 % |
| Gesamt ohne D und E | 146 | 188 | 268 | 348 | 417 | 186 % |
| Mittelwert ohne D und E | 21 | 27 | 38 | 50 | 60 | 186 % |

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zur Tabelle Aufwand der Jugendhilfeträger.

Aufwand pro Fall der Jugendhilfeträger

| Kommunen | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 5.676 € | 6.984 € | 7.295 € | 8.462 € | 8.808 € | 55 % |
| B | 12.925 € | 10.300 € | 11.066 € | 13.356 € | 11.713 € | -9 % |
| C | 11.524 € | 13.004 € | 12.079 € | 13.956 € | 19.527 € | 69 % |
| D | | 6.117 € | 9.928 € | 12.711 € | 14.393 € | 135 % |
| E | | 16.596 € | 21.520 € | 22.859 € | 22.495 € | 36 % |
| F | 2.590 € | 16.999 € | 15.018 € | 12.126 € | 14.635 € | 465 % |
| G | 11.552 € | 14.095 € | 17.518 € | 11.249 € | 14.874 € | 29 % |
| H | 8.398 € | 10.794 € | 10.472 € | 12.013 € | 13.758 € | 64 % |
| I | 20.947 € | 18.910 € | 17.278 € | 24.685 € | 26.570 € | 27 % |
| Mittelwert ohne D und E | 10.516 € | 13.012 € | 12.961 € | 13.693 € | 15.698 € | 49 % |

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zur Tabelle Aufwand der Jugendhilfeträger.

Aufwand der Jugendhilfeträger pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre

| Kommunen | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 10.578 € | 17.547 € | 27.684 € | 37.047 € | 45.708 € | 332 % |
| B | 5.751 € | 4.660 € | 8.408 € | 13.227 € | 15.613 € | 171 % |
| C | 10.728 € | 16.525 € | 20.528 € | 33.341 € | 56.865 € | 430 % |
| D | | 14.298 € | 39.277 € | 78.423 € | 105.587 € | 638 % |
| E | | 53.262 € | 88.882 € | 99.573 € | 101.663 € | 91 % |
| F | 4.096 € | 56.282 € | 72.778 € | 78.274 € | 126.231 € | 2.981 % |
| G | 22.606 € | 22.693 € | 29.801 € | 34.434 € | 37.462 € | 66 % |
| H | 2.690 € | 3.460 € | 5.621 € | 11.566 € | 21.764 € | 709 % |
| I | 8.935 € | 12.152 € | 20.477 € | 32.718 € | 60.123 € | 573 % |
| Mittelwert ohne D und E | 9.341 € | 19.046 € | 26.471 € | 34.372 € | 51.966 € | 456 % |

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zur Tabelle Aufwand der Jugendhilfeträger.

Leistungsdichte pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre bei den Jugendhilfeträgern

| Kommunen | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 1,86 | 2,51 | 3,79 | 4,38 | 5,19 | 178 % |
| B | 0,44 | 0,45 | 0,76 | 0,99 | 1,33 | 200 % |
| C | 0,93 | 1,27 | 1,70 | 2,39 | 2,91 | 213 % |
| D | 1,24 | 2,34 | 3,96 | 6,17 | 7,34 | 493 % |
| E | 2,81 | 3,21 | 4,13 | 4,36 | 4,52 | 61 % |
| F | 1,58 | 3,31 | 4,85 | 6,45 | 8,63 | 445 % |
| G | 1,96 | 1,61 | 1,70 | 3,06 | 2,52 | 29 % |
| H | 0,32 | 0,32 | 0,54 | 0,96 | 1,58 | 394 % |
| I | 0,43 | 0,64 | 1,19 | 1,33 | 2,26 | 430 % |
| Mittelwert | 1,29 | 1,74 | 2,51 | 3,34 | 4,03 | 213 % |

Erläuterungen:

In den Kommunen D und E wurden die Jugendämter von jeweils einer Stadt und dem Landkreis im Jahr 2012 zusammengelegt. Der Berechnung der Leistungsdichte für das Jahr 2012 liegen daher die Einwohnerzahlen der Kommunen D und E ohne die Einwohner der kreisangehörigen großen selbständigen Stadt N und E zugrunde.

Aufwand der Sozialhilfeträger

| Kommune | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|---------------------|---------------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 945.536 € | 1.088.196 € | 1.337.751 € | 1.621.804 € | 1.734.704 € | 83 % |
| B | 282.787 € | 257.574 € | 429.804 € | 698.792 € | 866.769 € | 207 % |
| C | 459.115 € | 552.015 € | 662.000 € | 1.070.136 € | 1.365.852 € | 197 % |
| D | 353.603 € | 460.050 € | 736.986 € | 908.490 € | 1.237.922 € | 250 % |
| E | 494.268 € | 713.629 € | 870.463 € | 1.003.304 € | 1.050.158 € | 112 % |
| F | 835.241 € | 1.139.661 € | 1.551.643 € | 1.748.317 € | 2.006.969 € | 140 % |
| G | 740.201 € | 836.269 € | 1.367.564 € | 1.419.925 € | 1.548.386 € | 109 % |
| H | 298.084 € | 350.396 € | 502.762 € | 653.461 € | 753.106 € | 153 % |
| I | 431.123 € | 795.048 € | 1.334.483 € | 1.735.000 € | 2.434.295 € | 465 % |
| Gesamt | 4.839.958 € | 6.192.838 € | 8.793.456 € | 10.859.229 € | 12.998.161 € | 169 % |
| Mittelwert | 537.773 € | 688.093 € | 977.051 € | 1.206.581 € | 1.444.240 € | 169 % |

Fallzahlen der Sozialhilfeträger

| Kommune | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|------------------------------|--------------|--------------|------------|------------|------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 92 | 95 | 117 | 124 | 154 | 67 % |
| B | 29 | 32 | 44 | 61 | 69 | 138 % |
| C | 32 | 48 | 52 | 66 | 83 | 159 % |
| D | 54 | 66 | 90 | 97 | 103 | 91 % |
| E | 46 | 44 | 42 | 58 | 68 | 48 % |
| F | | | 111 | 106 | 101 | -9 % |
| G | 41 | 54 | 54 | 59 | 67 | 63 % |
| H | 22 | 24 | 30 | 42 | 45 | 105 % |
| I | 52 | 76 | 85 | 101 | 106 | 104 % |
| Gesamt ohne F | 368 | 439 | 514 | 608 | 695 | 89 % |
| Mittelwert ohne F | 46 | 55 | 64 | 76 | 87 | 89 % |

Erläuterungen:

- * Die Kommune F konnte die Fallzahlen für die Schulbegleitung der Jahre 2012 und 2013 nicht benennen.

Aufwand pro Fall der Sozialhilfeträger

| Kommunen | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 10.278 € | 11.455 € | 11.434 € | 13.079 € | 11.264 € | 10 % |
| B | 9.751 € | 8.049 € | 9.768 € | 11.456 € | 12.562 € | 29 % |
| C | 14.347 € | 11.500 € | 12.731 € | 16.214 € | 16.456 € | 15 % |
| D | 6.548 € | 6.970 € | 8.189 € | 9.366 € | 12.019 € | 84 % |
| E | 10.745 € | 16.219 € | 20.725 € | 17.298 € | 15.444 € | 44 % |
| F | | | 13.979 € | 16.494 € | 19.871 € | 42 % |
| G | 18.054 € | 15.486 € | 25.325 € | 24.067 € | 23.110 € | 28 % |
| H | 13.549 € | 14.600 € | 16.759 € | 15.559 € | 16.736 € | 24 % |
| I | 8.291 € | 10.461 € | 15.700 € | 17.178 € | 22.965 € | 177 % |
| Mittelwert ohne F | 11.445 € | 11.843 € | 15.079 € | 15.527 € | 16.319 € | 43 % |

Erläuterungen:

- * Die Kommune F konnte die Fallzahlen für die Schulbegleitung der Jahre 2012 und 2013 nicht benennen.

Aufwand der Sozialhilfeträger pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre

| Kommunen | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|-------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 35.243 € | 41.427 € | 51.803 € | 63.966 € | 68.720 € | 95 % |
| B | 10.486 € | 9.711 € | 16.329 € | 26.618 € | 35.012 € | 234 % |
| C | 18.582 € | 22.628 € | 27.440 € | 44.853 € | 61.194 € | 229 % |
| D | 17.602 € | 23.378 € | 37.864 € | 46.709 € | 62.201 € | 253 % |
| E | 20.756 € | 30.773 € | 38.379 € | 44.848 € | 48.788 € | 135 % |
| F | 69.522 € | 96.754 € | 134.272 € | 152.505 € | 182.220 € | 162 % |
| G | 46.727 € | 53.856 € | 89.477 € | 94.485 € | 108.324 € | 132 % |
| H | 31.830 € | 37.439 € | 53.968 € | 69.904 € | 85.097 € | 167 % |
| I | 22.987 € | 42.577 € | 71.889 € | 91.984 € | 128.101 € | 457 % |
| Mittelwert | 30.415 € | 39.838 € | 57.936 € | 70.652 € | 86.629 € | 185 % |

Erläuterungen:

- * Bei der Kommune E ist örtlicher Träger der Sozialhilfe die kreisangehörige große selbständige Stadt E. Der Berechnung der Leistungsdichte liegt daher die Einwohnerzahl der Kommune E ohne die Einwohner der kreisangehörigen großen selbständigen Stadt E zugrunde.

Leistungsdichte pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre bei den Sozialhilfeträgern

| Kommunen | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | Entwicklung 2012 - 2016 |
|------------------------------|--------------|--------------|-------------|-------------|-------------|----------------------------|
| SP 1 | SP 2 | SP 3 | SP 4 | SP 5 | SP 6 | SP 7 |
| A | 3,43 | 3,62 | 4,53 | 4,89 | 6,10 | 78 % |
| B | 1,08 | 1,21 | 1,67 | 2,32 | 2,79 | 159 % |
| C | 1,30 | 1,97 | 2,16 | 2,77 | 3,72 | 187 % |
| D | 2,69 | 3,35 | 4,62 | 4,99 | 5,18 | 93 % |
| E | 1,93 | 1,90 | 1,85 | 2,59 | 3,16 | 64 % |
| F | | | 9,61 | 9,25 | 9,17 | 5 % |
| G | 2,59 | 3,48 | 3,53 | 3,93 | 4,69 | 81 % |
| H | 2,35 | 2,56 | 3,22 | 4,49 | 5,08 | 116 % |
| I | 2,77 | 4,07 | 4,58 | 5,35 | 5,58 | 101 % |
| Mittelwert ohne F | 2,27 | 2,77 | 3,27 | 3,92 | 4,54 | 100 % |



Erläuterungen:

- * Bei der Kommune E ist örtlicher Träger der Sozialhilfe die kreisangehörige große selbständige Stadt E. Der Berechnung der Leistungsdichte liegt daher die Einwohnerzahl der Kommune E ohne die Einwohner der kreisangehörigen großen selbständigen Stadt E zugrunde.
- ** Die Kommune F konnte die Fallzahlen für die Schulbegleitung der Jahre 2012 und 2013 nicht benennen. Sie wurde daher bei der Berechnung des Mittelwerts der Kommunen nicht berücksichtigt.

Vorgehensweise zur Feststellung einer (drohenden) Behinderung und einer Teilhabebeeinträchtigung

| Jugend- bzw. Sozialhilfeträger | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | Gesamt |
|---|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------------|---------|----------------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|--------|
| Kommune | A | A | B | B | C | C | D | D | E | E | F | F | G | G | H | H | I | I | Gesamt | | |
| Gutachten Gesundheitsamt bzw. Gutachten Facharzt | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | 0 | 8 | 8 |
| auf Basis ICD 10 | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | 9 | 2 | 11 | |
| Prüfung Teilhabebeeinträchtigung an ICF angelehnt | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | 9 | 2 | 11 | |
| Stellungnahme Schule | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | < 50% | ✓ | selten | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | > 50% | selten | 8 | 5 | 13 | |
| Elternfragebogen | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✗ | ✗ | ✓ | 8 | 1 | 9 | |
| Hospitation | < 50% | ✗ | ✓ | < 50% | selten | selten | ✓ | < 50% | ✓ | ✓ | < 50% | selten | < 50% | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | 5 | 3 | 8 | |
| Hausbesuche | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | nicht pauschal | ✗ | nicht pauschal | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | 7 | 2 | 9 | |

Erläuterung: ✓ = immer/überwiegend, ✗ = nie

Hilfe- und Gesamtplan, Arbeit mit Zielen

| Jugend- bzw. Sozialhilfeträger | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | Gesamt | |
|-------------------------------------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|----------|---------|--------------------|---------|----------|---------|--------|--|
| Kommune | A | A | B | B | C | C | D | D | E | E | F | F | G | G | H | H | I | I | Gesamt | | | |
| Hilfe-/Gesamtplan | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | 9 | 5 | 14 | |
| Arbeit mit Zielen | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | selten | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | 9 | 4 | 13 | |
| Teilnahme Kind am Hilfeplangespräch | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ | selten | ✗ | Extra- gespräch | 8 | 2 | 10 | | |

Erläuterung: ✓ = immer/überwiegend, ✗ = nie

Bedarfsermittlung, Betreuungsdichte und -relation

| Jugend- bzw. Sozialhilfeträger | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII | SGB VIII | SGB XII |
|---|-------------|-------------|----------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------|
| Kommune | A | A | B | B | C | C | D | D | E | E | F | F | G | G | H | H | I | I |
| Bedarfsermittlung an Problemlagen orientiert | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | selten | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | |
| Unterstützung im gesamten Schulalltag | überwiegend | überwiegend | > 50% | > 50% | überwiegend | > 50% | überwiegend | > 50% | überwiegend | überwiegend | überwiegend | überwiegend | > 50% | überwiegend | < 50% | > 50% | überwiegend | |
| Unterstützung in einzelnen Fächern | selten | selten | ✗ | < 50% | ✗ | selten | selten | < 50% | selten | selten | selten | selten | < 50% | selten | überwiegend | < 50% | selten | |
| Stundenkontingente pro Kind | selten | selten | < 50% | < 50% | selten | < 50% | ✗ | ✗ | selten | ✗ | < 50% | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ | immer | selten | |
| Betreuungsrelation 1:1 | immer | überwiegend | immer | überwiegend | immer | überwiegend | überwiegend | überwiegend | überwiegend | überwiegend | überwiegend | überwiegend | immer | immer | immer | überwiegend | überwiegend | |
| Betreuungsrelation 1:2 | ✗ | selten | ✗ | selten | ✗ | selten | selten | selten | selten | selten | selten | selten | ✗ | ✗ | ✗ | selten | < 50% | |
| Berücksichtigung sonderpädagogischer Lehrkräfte | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✗ | ✗ | ✓ | ✗ | ✗ | ✓ | ✗ | |

Erläuterung: ✓ = immer, ✗ = nie

| Kommune | Lfd. Nr. | Stufe | Betrag | Qualifikation/ Eignung | Welche Qualifikation/Eignung setzen die Kommunen wie häufig ein? Angaben der Kommunen |
|------------|----------|-------|---------|--|--|
| A SGB VIII | A1 | 1 | 11,83 € | Nicht-Fachkräfte (Laienhelfer KVHS) | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| A SGB VIII | A2 | 2 | 16,25 € | weitere Hilfskräfte | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| A SGB VIII | A3 | 2 | 23,00 € | Sozialpädagoge/in/Lehrer/in | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| A SGB VIII | A4 | 4 | 37,04 € | Sozialpädagoge/in/Lehrer/in | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| A SGB XII | A2 | 1 | 11,83 € | Nicht-Fachkräfte (Laienhelfer KVHS) | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| A SGB XII | A3 | 2 | 19,20 € | persönlich geeignete Personen ohne spezifische Ausbildung | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| A SGB XII | A4 | 2 | 18,28 € | Pädagogisch geschulte Helfer | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| A SGB XII | A5 | 2 | 23,94 € | Erzieher/innen, Heilerziehungspflegehelfer/in, Krankenschwester/-pfleger | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| A SGB XII | A6 | 3 | 29,45 € | Sozialpädagoge/in | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| B SGB VIII | B1 | 2 | 21,00 € | Heilerziehungspflegehelfer/in, Kinderpfleger/in, Sozialbetreuer/in oder Integrationsfachkraft (Qualifikation über Erwachsenenbildungsträger) | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| B SGB VIII | B2 | 2 | 22,00 € | Pädagogisch begleitete Integrationshelfer | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| B SGB VIII | B3 | 3 | 29,00 € | Sozialpädagogische Begleitung | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| B SGB VIII | B4 | 3 | 29,87 € | Weitere Fachkräfte | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| B SGB XII | B5 | 1 | 11,83 € | Nicht-Fachkraft | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| B SGB XII | B6 | 2 | 19,44 € | Heilerziehungspflegehelfer/in, Kinderpfleger/in, Sozialbetreuer/in oder persönlich geeignete Personen ohne spezifische Ausbildung | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| B SGB XII | B7 | 2 | 25,00 € | Private Fachkraft | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| B SGB XII | B8 | 3 | 31,74 € | Erzieher/innen, Sozialpädagoge/in oder fachlich spezifisch (Beruf oder Studium) ausgebildete Personen | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |

| Kommune | Lfd. Nr. | Stufe | Betrag | Qualifikation/ Eignung | Welche Qualifikation/Eignung setzen die Kommunen wie häufig ein? Angaben der Kommunen |
|------------|----------|-------|---------|---|--|
| C SGB VIII | C1 | 2 | 20,69 € | Nicht-Fachkraft | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| C SGB VIII | C2 | 2 | 22,00 € | Nicht-Fachkraft (Altfälle Mischkalkulation) | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| C SGB VIII | C3 | 2 | 22,04 € | Nicht-Fachkraft | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| C SGB VIII | C4 | 2 | 22,83 € | Nicht-Fachkraft | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| C SGB VIII | C5 | 2 | 23,50 € | Nicht-Fachkraft | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| C SGB VIII | C6 | 3 | 25,28 € | Erzieher/innen | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| C SGB VIII | C7 | 3 | 25,36 € | Altfälle Mischkalkulation | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| C SGB VIII | C8 | 3 | 25,99 € | Einfache Schulbegleitung | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| C SGB VIII | C9 | 3 | 27,21 € | Sozial erfahrene Person | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| C SGB VIII | C10 | 3 | 29,10 € | päd. Hilfskraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| C SGB VIII | C11 | 3 | 29,42 € | Fachkraft | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| C SGB VIII | C12 | 3 | 33,10 € | Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| C SGB VIII | C13 | 4 | 38,26 € | päd. Hilfskraft | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| C SGB XII | C15 | 3 | 26,30 € | Nicht-Fachkraft | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| C SGB XII | C16 | 3 | 31,15 € | päd. Hilfskraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| C SGB XII | C14 | 4 | 36,28 € | Krankenschwester/-pfleger | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| C SGB XII | C17 | 4 | 41,67 € | Erzieher/innen | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| D SGB VIII | D1 | 1 | 10,00 € | FSJ/BFD | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| D SGB VIII | D2 | 2 | 15,40 € | FSJ/BFD | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| D SGB VIII | D3 | 2 | 18,80 € | Gering qualifizierte Fachkraft 450 € | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| D SGB VIII | D4 | 2 | 20,00 € | Gering qualifizierte Fachkraft | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| D SGB VIII | D5 | 2 | 21,10 € | Gering qualifizierte Fachkraft 450 € | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| D SGB VIII | D6 | 3 | 26,70 € | Qualifizierte Fachkraft 450 € | in mehr als der Hälfte der Fälle |

| Kommune | Lfd. Nr. | Stufe | Betrag | Qualifikation/ Eignung | Welche Qualifikation/Eignung setzen die Kommunen wie häufig ein? Angaben der Kommunen |
|------------|----------|-------|---------|---|--|
| D SGB VIII | D7 | 3 | 27,30 € | Qualifizierte Fachkraft 450 € | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| D SGB VIII | D8 | 3 | 29,25 € | Erzieher/innen, Qualifizierte Fachkraft | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| D SGB VIII | D9 | 3 | 33,40 € | Gering qualifizierte Fachkraft | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| D SGB VIII | D9 | 4 | 38,10 € | Erzieher/innen, Qualifizierte Fachkraft | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| D SGB XII | D10 | 1 | 12,50 € | Arbeitgebermodell | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| D SGB XII | D11 | 2 | 20,90 € | Gering qualifizierte Fachkraft 450 € | ja, immer (in 100 % aller Fälle) |
| D SGB XII | D12 | 2 | 23,19 € | Gering qualifizierte Fachkraft 450 € | ja, immer (in 100 % aller Fälle) |
| D SGB XII | D13 | 3 | 25,90 € | Gering qualifizierte Fachkraft | ja, immer (in 100 % aller Fälle) |
| D SGB XII | D14 | 3 | 34,93 € | Gering qualifizierte Fachkraft | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| E SGB VIII | E1 | 1 | 12,94 € | FSJ/BFD | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| E SGB VIII | E2 | 1 | 13,50 € | FSJ/BFD | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| E SGB VIII | E3 | 1 | 14,05 € | FSJ/BFD | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| E SGB VIII | E4 | 2 | 19,85 € | Nicht-Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E5 | 2 | 20,75 € | Sozialassistent/in | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E6 | 2 | 22,00 € | Nicht-Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E7 | 2 | 22,81 € | Nicht-Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E8 | 2 | 23,90 € | Erzieher/innen | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E9 | 3 | 27,20 € | Heilpädagogen/innen | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E10 | 3 | 27,21 € | Nicht-Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E11 | 3 | 27,46 € | Qualifizierte Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E12 | 3 | 27,50 € | Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, Sozialpädagoge/in, Sozialassistent/in, Ergotherapeut/in | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E13 | 3 | 29,20 € | Qualifizierte Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |

| Kommune | Lfd. Nr. | Stufe | Betrag | Qualifikation/ Eignung | Welche Qualifikation/Eignung setzen die Kommunen wie häufig ein? Angaben der Kommunen |
|------------|----------|-------|---------|--|--|
| E SGB VIII | E14 | 3 | 29,85 € | Sozialpädagoge/in | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E15 | 3 | 29,90 € | Qualifizierte Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E16 | 3 | 33,92 € | Qualifizierte Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E17 | 3 | 34,01 € | Qualifizierte Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E18 | 3 | 34,51 € | Qualifizierte Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E19 | 4 | 39,67 € | Nicht-Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB VIII | E20 | 4 | 45,00 € | Sozialpädagoge/in | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB XII | E21 | 1 | 13,50 € | FSJ/BFD | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| E SGB XII | E22 | 1 | 13,50 € | FSJ/BFD | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| E SGB XII | E23 | 2 | 22,00 € | Nicht-Fachkraft | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| E SGB XII | E24 | 2 | 22,00 € | Nicht-Fachkraft | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| E SGB XII | E25 | 3 | 27,50 € | Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| E SGB XII | E26 | 3 | 27,50 € | Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| F SGB VIII | F1 | 2 | 20,69 € | Pädagogisch geschulte Helfer | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| F SGB VIII | F2 | 3 | 25,36 € | Mischkalkulation (20 % päd. Fachkräfte, 80 % päd. geschulte Helfer/in) | überwiegend (in Einzelfällen nicht) |
| F SGB XII | F3 | 2 | 22,90 € | einfache Helferkräfte ohne besondere Anforderung | Auswahl trifft Anbieter |
| F SGB XII | F4 | 2 | 23,67 € | einfache Helferkräfte ohne besondere Anforderung | Auswahl trifft Anbieter |
| F SGB XII | F5 | 3 | 26,55 € | einfache Helferkräfte ohne besondere Anforderung | Auswahl trifft Anbieter |
| F SGB XII | F6 | | | Monatspauschalen gestaffelt nach Schulform - In Abbildung 8 nicht berücksichtigt! | Auswahl trifft Anbieter |
| G SGB VIII | G1 | 1 | 12,37 € | Hilfskräfte | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| G SGB VIII | G2 | 2 | 23,00 € | Heilerziehungspflegehelfer/in | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| G SGB VIII | G3 | 2 | 24,48 € | Erzieher/innen | in mehr als der Hälfte der Fälle |

| Kommune | Lfd. Nr. | Stufe | Betrag | Qualifikation/ Eignung | Welche Qualifikation/Eignung setzen die Kommunen wie häufig ein? Angaben der Kommunen |
|------------|----------|-------|---------|---|--|
| G SGB VIII | G4 | 3 | 27,45 € | Umschüler | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| G SGB VIII | G5 | 3 | 30,22 € | Sozialassistent/in | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| G SGB VIII | G6 | 3 | 31,00 € | Erzieher/innen | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| G SGB VIII | G7 | 3 | 31,17 € | Kinderpfleger/in | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| G SGB VIII | G8 | 3 | 32,26 € | Erzieher/innen | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| G SGB VIII | G9 | 3 | 34,87 € | Sozialpädagoge/in | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| G SGB VIII | G10 | 3 | 35,00 € | Sozialpädagoge/in | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| G SGB VIII | G11 | 4 | 44,29 € | Erzieher/innen | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| G SGB VIII | G12 | 4 | 46,90 € | Schulcoach | entfällt |
| G SGB VIII | G13 | 4 | 51,75 € | Erzieher/innen, Sozialpädagoge/in | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| G SGB VIII | G14 | 4 | 55,50 € | Sozialpädagoge/in/Lehrer/in | selten (in besonderen Einzelfällen ja) |
| G SGB XII | G15 | 2 | 24,80 € | Mischkalkulation | Die einzelnen Qualifikationen sind in der Regel nicht bekannt! |
| G SGB XII | G16 | 3 | 25,99 € | Einfache Schulbegleitung | Die einzelnen Qualifikationen sind in der Regel nicht bekannt! |
| G SGB XII | G17 | 3 | 33,99 € | Qualifizierte Schulbegleitung | Die einzelnen Qualifikationen sind in der Regel nicht bekannt! |
| H SGB VIII | H1 | 3 | 25,49 € | Pädagogisch geschulte Helfer | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| H SGB VIII | H2 | 4 | 48,46 € | Fachkraft | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| H SGB XII | H3 | 3 | 26,48 € | Individuelle Assistenz - nicht Fachkräfte bezogen | Auswahl trifft Anbieter =Qualifikation nicht bekannt! |
| I SGB VIII | I1 | 3 | 27,00 € | Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| I SGB VIII | I2 | 3 | 30,82 € | Sozialpädagoge/in | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| I SGB VIII | I3 | 3 | 31,37 € | Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen | in weniger als der Hälfte der Fälle |

| Kommune | Lfd. Nr. | Stufe | Betrag | Qualifikation/ Eignung | Welche Qualifikation/Eignung setzen die Kommunen wie häufig ein? Angaben der Kommunen |
|------------|----------|-------|---------|---|--|
| I SGB VIII | 14 | 4 | 38,49 € | Sozialpädagoge/in | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| I SGB XII | 15 | 2 | 19,50 € | Weitere Hilfskräfte | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| I SGB XII | 16 | 3 | 25,50 € | Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen | in weniger als der Hälfte der Fälle |
| I SGB XII | 17 | 3 | 26,50 € | Weitere Hilfskräfte | in mehr als der Hälfte der Fälle |
| I SGB XII | 18 | 3 | 31,37 € | Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen | in weniger als der Hälfte der Fälle |